



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. Februar 2015 (StB 110)

B+A 4/2015

Sportanlagen und Schul- räume in der Stadt Luzern

- **Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern**
- **Investitionskredit für die Sanierung der Aussensportanlagen**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Protokollbemerkung beschlossen
am 30. April 2015
(Protokollbemerkung am Schluss dieses
Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2015–2019

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendigen und sicheren Quartieren mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiven öffentlichen Räumen und einem vielfältigen Wohnraumangebot,
- einem qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebot,
- flexiblen und effizienten Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangeboten,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Politikbereich Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.2 Die Stadtverwaltung ist fit für künftige Herausforderungen, hat ihre Organisation weiterentwickelt und die entsprechenden Kompetenzen und Strukturen dafür aufgebaut. Sie erfasst die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und richtet sich darauf aus.

Politikbereich Finanzen und Steuern

Fünfjahresziel 9.2 Das Harmonische Rechnungsmodell 2 (HRM 2) ist spätestens am 1. Januar 2018 eingeführt.

Übersicht

Nutzung von Sportanlagen, Aussenspielfeldern und Schulräumen

Die Stadt Luzern bietet Vereinen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer (sportlichen und anderen) Vereinstätigkeit für regelmässige und/oder punktuelle Nutzungen städtische Sportanlagen, Aussenspielfelder und Schulräume zu nutzen. Die Verwaltungs- und Tarifpraxis der Stadt Luzern basiert auf der Verordnung über die mietweise Überlassung von Turnhallen und Aussenanlagen der Stadt Luzern an Vereine und andere Organisationen vom 5. Juli 1995 und dem Tarif für die mietweise Überlassung von Räumen in städtischen Schulhäusern vom 22. März 2006. Es existieren jedoch zahlreiche Zusatzregelungen und Ausnahmen. Sie wurden durch die konkreten Anwenderfälle notwendig. Ebenfalls sind einige Tariffestlegungen heute nicht mehr nachvollziehbar.

Die heutigen Rechtsgrundlagen sind nur sehr rudimentär ausgestaltet. Daraus entstehen Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten, welche mit der Erarbeitung neuer Rechtsgrundlagen behoben werden sollen.

Die neuen Rechtsgrundlagen erlauben eine beinahe umfassende Abdeckung der heutigen Nutzungen und Nutzer (Vereine, Organisationen) der Sportinfrastrukturen. Einzelfallregelungen sollen zukünftig die Ausnahme bilden.

Das neue Tarifsysteem

Im neuen Tarifsysteem sind die Art der Nutzer (Tarifklassen) und die Art der genutzten Infrastruktur (Tarifstufen) tarifbildend. Bei den Nutzern wird unterschieden zwischen städtischen Vereinen und Organisationen gegenüber nichtstädtischen und kommerziellen Organisationen.

Die neuen geplanten Tarife für Hallen, Aussenspielfelder und Räume basieren auf einer durchschnittlichen Vollkostenrechnung pro Stunde und beinhalten einen Amortisationsteil und einen Anteil an Unterhaltskosten.

Mit der heutigen Tarifordnung wird ein Deckungsgrad von 4,9 Prozent erreicht (Vollkosten rund 8 Mio. Franken; Einnahmen rund Fr. 390'000.-). Mit dem neuen Tarifsysteem kann ein Deckungsgrad von 11 Prozent erreicht werden (Vollkosten rund 8 Mio. Franken; Einnahmen rund Fr. 900'000.-).

Mit der Einführung des neuen Tarifsystems fällt die Übergangslösung, die nach der Fusion in Kraft trat, für die Stadtgebiete Littau und Reussbühl weg. Diese Vereine werden nun den anderen städtischen Vereinen und Organisationen gleichgestellt.

Investitionskredit für die Sanierung von Aussensportanlagen

Das Ressort Aussensport (RASA) der Stadtgärtnerei ist in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport (KUS) für den Betrieb und Unterhalt der städtischen Aussensportanlagen zuständig. In diesem Zusammenhang nimmt das RASA jährlich Teil- oder Totalsanierungen von städtischen Rasenspielfeldern vor. Seit 2011 ist die Stadt Luzern mit stark steigenden Unterhaltskosten im Bereich der Aussenspielfelder konfrontiert, u. a. bedingt durch eine erhöhte Anzahl von Vereinen, welche die Aussenspielfelder nutzen, sowie eine Zunahme der Fläche durch die Fusion Littau-Luzern. Es wird davon ausgegangen, dass ein Rasenspielfeld alle 25 Jahre saniert werden sollte. Eine Totalsanierung eines Rasenspielfeldes liegt bei zirka

Fr. 250'000.– bis Fr. 300'000.– und muss aufgrund der Höhe in die Investitionsrechnung aufgenommen werden.¹ Das RASA arbeitet bei den Unterhaltskosten (Betrieb) der Rasenspielfelder im schweizerischen Vergleich äusserst effizient, um die geforderte Qualität für den heutigen Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleisten zu können.

Im Erneuerungs- und Sanierungsplan wird aufgezeigt, wie hoch die notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren sein werden, um die Aussenspielfelder weiterhin bespielen zu können. Diese Investitionen sollen ab 2016 in die Investitionsrechnung eingestellt werden.

Verwendung des Mehrertrages

Durch das neue Tarifsysteem werden Mehrerträge generiert, welche die Laufende Rechnung entlasten sollen. Sie kommen insofern wieder den Nutzern zugute, als damit auch in Zukunft die erforderlichen Mittel für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen vorhanden sind. Bei den Sportanlagen geschieht dies dadurch, dass die zusätzlichen Erträge für die Abschreibung der zu tätigen Investitionen verwendet werden. Bei den Schulräumen fliessen die Erträge direkt in die Laufende Rechnung.

¹ § 10 Abs. 1 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 (SRL Nr. 602).

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Absichten des Stadtrates	9
II. Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern	9
1 Einleitung	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Leitsätze und Ziele	10
1.2.1 Leitsätze	11
1.2.2 Ziele	11
2 Sportpolitischer Kontext	11
2.1 Leitbild Sport	11
2.2 Vereine und ihre Bedeutung für die Stadt Luzern	12
2.3 Übersicht der Förderinstrumente	12
2.3.1 Direkte finanzielle Förderung	12
2.3.2 Förderung durch städtische Angebote	13
2.3.3 Förderung mittels Infrastruktur (heutige Situation)	14
3 Die Sportanlagen der Stadt Luzern	15
3.1 Die verschiedenen Arten von Sportanlagen	15
3.1.1 Schulsportanlagen	15
3.1.2 Anlagen im Eigentum der Stadt oder des Kantons	15
3.1.3 Privatrechtlich geführte Anlagen der Stadt	17
3.1.4 Private Vereinssportanlagen	17
3.2 Schulräume	17
3.2.1 Grundsätzliches	17
3.2.2 Schulräume auf städtischem Gebiet	17
3.3 Kosten	18

4	Bisherige Vergabepaxis	18
4.1	Bewirtschaftung der Sportanlagen	18
4.2	Bewirtschaftung der Schulräume	19
4.3	Pauschale Nutzungsbestätigungen Sportanlagen	20
4.4	Bedarf nach Überarbeitung der Tarifordnung	22
4.5	Übergangssituation Stadtteil Littau	23
4.5.1	Sportanlagen	24
4.5.2	Schulräume	24
5	Neue Rechts- und Tarifgrundlagen für Sportanlagen und Schulräume	24
5.1	Grundsystem	24
5.2	Tarifklassen Sportanlagen und Schulräume	25
5.2.1	Tarifklasse 1	25
5.2.2	Tarifklasse 2	26
5.2.3	Tarifklasse 3	26
5.3	Tarifstufen Sportanlagen (Art der Infrastruktur)	27
5.3.1	Turnhallen	27
5.3.2	Aussenspielfelder	28
5.4	Tarifstufen Schulräume (Art der Räumlichkeiten und Ausstattung)	28
5.5	Gebührenerlass und Gebührenreduktion	29
5.6	Aussensportanlagen: pauschale Nutzungsbestätigungen	29
5.7	Hallennutzer: keine pauschalen Nutzungsbestätigungen	31
5.8	Situation FC Luzern-Innerschweiz AG	31
5.9	Regelung bei kantonalen Nutzungen in kantonalen Turnhallen	32
5.10	Priorisierung bei der Vergabe	32
6	Finanzielle Aspekte	32
6.1	Sportanlagen	32
6.1.1	Auswirkungen auf Nutzer ohne pauschale Nutzungsbestätigungen	33
6.1.2	Auswirkungen auf Nutzer mit pauschalen Nutzungsbestätigungen	34
6.2	Schulräume	35
6.2.1	Nutzer in Tarifklasse 1	35
6.2.2	Nutzer in Tarifklassen 2 und 3	35
6.3	Auswirkungen auf Erträge der Stadt Luzern	36
6.3.1	Erträge aus Sportanlagen	36
6.3.2	Erträge aus Schulräumen	36

7	Benchmark Sportinfrastrukturen	37
7.1	Sportanlagenstatistik	37
7.2	Tarifvergleich Referenzstädte	38
7.2.1	Tarifklasse 1	38
7.2.2	Tarifklasse 2	38
7.2.3	Tarifklasse 3	38
8	Rechtsgrundlagen	39
8.1	Reglement	39
8.2	Verordnung und Tarife	40
9	Operative Umsetzung	40
9.1	Verwaltungsintern	40
9.2	Einführung der Tarife	40
10	Vernehmlassungsprozess mit städtischen Vereinen	41
III.	Investitionskredit für die Sanierung von Aussensportanlagen	42
11	Betrieblicher und baulicher Unterhalt Aussenspielfelder	42
11.1	Steigende Unterhaltskosten und Sanierungen für Aussenspielfelder	42
11.2	Eingeleitete Massnahme zur Reduktion des strukturellen Defizits	43
12	Investitionskredit	44
12.1	Ab 2015: Sanierungs- und Erneuerungsplanung städtische Aussenspielfelder über die Investitionsrechnung	44
12.2	Verwendung Mehrertrag aus Sportanlagen	46
IV.	Schlussbemerkungen	47
13	Erwägungen	47
13.1	Bedeutung der Sportvereine und -anlagen	47
13.2	Eine lebendige, aktive, kreative und attraktive Stadt	48
13.3	Zentrumsfunktion	48
13.4	Finanzielles	48

14 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto **49**

15 Antrag **49**

Anhang

1 Vollkostenberechnung städtische Turnhallen und Aussenspielfelder

2 Vollkostenberechnung städtische Schulräume

3 Benchmark Kosten

4 Benchmark Tarife

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Absichten des Stadtrates

Die Stadt Luzern gehört 2014 zu den top vier Städten mit der höchsten Lebensqualität in der Schweiz. Dies liegt unter anderem am Freizeitangebot, insbesondere auch am Sportangebot. Vereine, gerade im Bereich Sport und Kultur, spielen in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle. Sie werden deshalb seit jeher durch Infrastruktur und Beiträge gefördert. Der Stadtrat ist überzeugt, dass es weiterhin ein qualitätsvolles Freizeit- und Sportangebot braucht. Er will deshalb an der erfolgreichen Politik festhalten.

Das im vorliegenden Bericht und Antrag vorgeschlagene Tarifsystem ist moderat, zweckmässig und zukunftsgerichtet. Es entspricht dem städtischen Förderauftrag. Die Vergabepaxis an städtische Vereine und Gruppen wird mit dem neuen Reglement legitimiert, das Prinzip der Gleichbehandlung gewahrt. In den meisten Fällen fallen für die Vereine keine höheren Kosten an.

Das neue Tarifsystem generiert Mehrerträge. Diese kommen indirekt allen Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen wieder zugute, denn Sportanlagen müssen unterhalten werden. Die zusätzlichen Erträge werden für die Abschreibung dieser zu tätigen Investitionen verwendet.

II. Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Stadt Luzern bietet Vereinen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit für regelmässige und/oder punktuelle Nutzungen städtische Sportanlagen, Aussenspielfelder und Schulräume zu nutzen. Die Bewirtschaftung zugunsten der nichtschulischen Nutzergruppen der städtischen und kantonalen Turnhallen ausserhalb der regulären Schulzeit (sogenannte sekundäre Nutzung) sowie der städtischen Sportanlagen, Aussenspielfelder und Schulräume erfolgt durch die Dienstabteilung Kultur und Sport. Für alle periodischen und punktuellen Nutzungen² von Sportanlagen und Schulräumen auf dem Gebiet der Stadt

² Periodisch: regelmässige Nutzung an einem bestimmten Tag. Punktuell: sporadische, nicht regelmässige Nutzung.

Luzern ausserhalb der regulären Schulzeiten und an den Wochenenden durch Vereine und Organisationen kommen heute folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Verordnung über die mietweise Überlassung von Turnhallen und Aussenanlagen der Stadt Luzern an Vereine und andere Organisationen vom 5. Juli 1995; Nr. 3.4.1.1.1
- Tarif für die mietweise Überlassung von Räumen in städtischen Schulhäusern vom 22. März 2006; Nr. 3.4.1.1.2

Die heute geltende Tarifordnung über die Benützung von Sportinfrastrukturen und Schulräumen basiert auf nicht mehr genügenden Rechtsgrundlagen. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist jedoch im modernen Verwaltungsrechtsverständnis eine gesetzliche Grundlage erforderlich, insbesondere bei Verwaltungshandlungen, die eine gewollte ungleiche Behandlung von Nutzenden vorsehen. Im Weiteren muss eine für die Benützung der Anlagen erhobene Nutzungsgebühr in einer generell-abstrakten Rechtsnorm geregelt sein (Mindestinhalt: Subjekt und Objekt der Abgabe, Bemessungsgrundlage in den Grundzügen). Da eine Vielzahl von Personen bei der Nutzungsüberlassung von Anlagen und Räumen betroffen ist, mit der Vergabe Rechte und Pflichten begründet werden und eine Nutzungsgebühr erhoben wird, ist ein – durch den Grossen Stadtrat zu erlassendes – Reglement als rechtliche Grundlage notwendig. Die Kompetenz zur Festlegung der absoluten Höhe der Nutzungsgebühren kann dabei dem Stadtrat übertragen werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 neues Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern).

Heute existieren trotz Verwaltungs- und Tarifpraxis der Stadt zahlreiche Zusatzregelungen und Ausnahmen. Sie wurden durch die konkreten Anwenderfälle notwendig. Ebenfalls sind einige Tariffestlegungen heute nicht mehr nachvollziehbar. Die geltende Tarifordnung weist neben vielen Ausnahmeregelungen Lücken auf, ist kompliziert und intransparent.

Da in Littau früher keine Nutzungsgebühren erhoben wurden, galt mit der Fusion Littau-Luzern der Grundsatz der Besitzstandswahrung. Damals wurde in Aussicht gestellt, die heute geltende städtische Tarifordnung durch ein neues Tarifsysteem zu ersetzen und den Besitzstand der Littauer Vereine mit der Einführung des neuen Systems aufzuheben.

1.2 Leitsätze und Ziele

Mit Beschluss 154 vom 20. März 2013 hat der Stadtrat der Bildungsdirektion den Auftrag erteilt, neue Rechtsgrundlagen für die Nutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Luzern zu erarbeiten. Kernpunkt der neuen Rechtsgrundlagen bildet ein neues Tarifsysteem für Turnhallen und Aussenspielfelder sowie für Schulräume. Mit dem neuen Tarifsysteem und einem Reglement sollen die heutigen Nutzungen und Nutzergruppen der städtischen Sportinfrastrukturen und Schulräume möglichst umfassend erfasst werden und Einzelregelungen zukünftig die Ausnahme bilden. Die Erarbeitung des Reglements und des Tarifsystems orientiert sich dabei an folgenden Leitsätzen und Zielen:

1.2.1 Leitsätze

- Die Stadt Luzern will in ihrem Leitbild Sport Sportbetätigung ermöglichen und die Bevölkerung dazu animieren. Die Stadt erstellt, unterhält, verwaltet und unterstützt eine Sportinfrastruktur, die dem Schulsport, dem Vereinssport sowie dem ungebundenen Individualsport dient.
- Die Stadt Luzern will ein lebendiges Vereinsleben ermöglichen, die Bevölkerung zu Vereinsaktivitäten motivieren und die Integration und Identifikation von Menschen fördern. Dafür stellt die Stadt den städtischen Vereinen Schulräume für ihre Aktivitäten möglichst günstig zur Verfügung.
- Die Stadt nimmt eine Zentrumsfunktion wahr, ist gleichzeitig aber auch mit erheblichen finanziellen Zentrumslasten im Unterhalt von Infrastrukturen konfrontiert. Die neuen Rechtsgrundlagen tragen der Zentrumsfunktion der Stadt Rechnung, begegnen aber gleichzeitig auch den Zentrumslasten.

1.2.2 Ziele

- Die heute bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Vergabe von Sportanlagen und Schulräumen sind behoben und die heutige Praxis mit klaren Rechtsgrundlagen legitimiert.
- Die Sonderregelungen in der Vergabep Praxis sind nach einer sorgfältigen Überprüfung vereinfacht.
- Das neue Tarifs system ist transparent und nachvollziehbar.
- Das neue Tarifs system führt zu keinem grösseren Verwaltungsaufwand für die Stadt Luzern; auch die Vereine und Organisationen sind mit keinem grösseren administrativen Aufwand als zum heutigen Zeitpunkt konfrontiert.
- Eine stärkere finanzielle Belastung der städtischen Vereine und Organisationen soll weitgehend vermieden werden. Vielmehr soll durch eine Differenzierung der einzelnen Nutzergruppen – insbesondere bei nichtstädtischen und kommerziellen – die aktuelle Nutzungssituation abgebildet und strukturiert werden.
Die heutige Übergangslösung für Vereine und Organisationen im Stadtteil Littau wird aufgehoben. Es erfolgt eine Gleichbehandlung analog zu allen anderen städtischen Vereinen.
- Mit den zusätzlich erwirtschafteten Mitteln durch das neue Tarifs system wird der Unterhalt der Infrastrukturen auf dem heutigen Niveau gehalten.

2 Sportpolitischer Kontext

2.1 Leitbild Sport

Der Stadtrat hat 2012 im Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2/2012) die Bereiche und Grundprinzipien der städtischen Sportförderung definiert. Diese bilden die Grundlagen der städtischen Sportpolitik: Es ist wichtig, über gute Sporteinrichtungen und ein aktives, lebendiges Vereinsleben zu verfügen. Ein vielfältiges Sportangebot und die Sicherung der entsprechenden Angebote liegen im öffentlichen Interesse. Neben der Standortattraktivität spielt dabei vor allem der Aspekt der Gesundheitsförderung eine grosse Rolle. Sportliche

Aktivitäten und Interessen sind aber zunächst und in erster Linie Privatsache. Generell leistet der Staat im Sport das, was die Privaten aus eigenen Kräften nicht können, oder ergänzt deren Leistungen.

Sportangebote werden in der Stadt Luzern primär durch die städtischen Sportvereine getragen bzw. ermöglicht. Die Stadt ist bestrebt, die Sportvereine zu unterstützen, sei dies durch direkte finanzielle Beiträge, das Bereitstellen qualitativ hochstehender und bezahlbarer Sportanlagen und Aussenspielfelder oder durch Beratung.

2.2 Vereine und ihre Bedeutung für die Stadt Luzern

Vereine verbinden, ermöglichen Begegnungen, es entstehen Freundschaften und Kontakte über das Vereinsleben hinaus. Die Mitgliedschaft in einem Verein schafft Identität, Identifikation und ein Gemeinschaftsgefühl und fördert so den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Vereine gelten aber auch als Schulen der Demokratie. Man lernt zu kommunizieren, zu diskutieren und mit anderen Meinungen umzugehen.

Gleichzeitig tragen Vereine zur (Volks-)Bildung bei, indem sie sich immer wieder mit neuen Inhalten beschäftigen. Bei Sportvereinen spielt der Aspekt der Gesundheitsförderung eine grosse Rolle.

Kameradschaft, Geselligkeit, Gesundheit und Förderung des Teamgeists sind wichtige Aspekte des Vereinslebens, v. a. im Sport. Vereine erbringen eine grosse Integrationsleistung für die Gesellschaft. Eine Umfrage aus dem Jahr 2011, die im Rahmen der Entwicklung des Leitbildes Sport der Stadt Luzern durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Mehrheit der in Sportvereinen aktiven Personen aus Gründen der Kameradschaft und Geselligkeit im Verein mitmacht und dass in 80 Prozent der Sportvereine Mitglieder mit Migrationshintergrund mitmachen. In der demografischen Zusammensetzung der Stadt Luzern sind 23 Prozent der Bevölkerung ausländischer Herkunft.

2.3 Übersicht der Förderinstrumente

Bei der Fördertätigkeit der Stadt Luzern im Sportbereich können derzeit drei Schwerpunkte unterschieden werden:

- die direkte finanzielle Förderung;
- die Förderung durch städtische Angebote;
- die Förderung mittels Infrastruktur.

2.3.1 Direkte finanzielle Förderung

Die finanzielle Sportförderung der Stadt Luzern erfolgt zulasten der Laufenden Rechnung (2014: rund 3 Mio. Franken) und mit Billettsteuermitteln (2014: 1,765 Mio. Franken). Sie gliedert sich in zwei Bereiche:

- **Jugendsportförderbeiträge (B+A 17/2009)**
Die Stadt Luzern unterstützt städtische Sportvereine bei ihrer Jugendförderung mit der Vergabe von Jugendsportförderbeiträgen. Die direkte finanzielle Förderung der Vereine

orientiert sich dabei an der Vereinsgrösse und der Anzahl Jugendlichen, die aktiv an geleiteten Trainings teilnehmen. Für die Festsetzung der jährlichen Kopfquotenbeiträge ist die Jugendsportförderkommission zuständig. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Sportvereine und aus Vertretern der Stadt Luzern. Die Jugendsportförderbeiträge werden jährlich ausgerichtet.³

- **Subventions- und Defizitbeiträge sowie punktuelle Projektunterstützung**
Die Stadt Luzern vergibt an sportliche Institutionen und Vereine jährlich wiederkehrende Subventionsbeiträge. Mit den Sportevents Ruderwelt Luzern (Regattaverein Luzern) und Spitzen Leichtathletik Luzern (Leichtathletik Club Luzern) hat die Stadt mehrjährige Subventionsverträge geschlossen. Die Hallenbad AG erhält von der Stadt Luzern einen jährlichen Defizitbeitrag für den Betrieb des Hallenbades Allmend sowie der Freibäder Tribtschen und Zimmeregg. Ebenfalls unterstützt die Stadt Luzern auf Gesuch hin einmalige Einzelprojekte wie Jubiläumsturniere oder Meisterschaften.

Zusammengefasst stellen sich die direkten finanziellen Förderinstrumente der Stadt Luzern im Sportbereich wie folgt dar:

Förderinstrumente Sport	Betrag (Voranschlag 2014)	
Jugendsportförderung (Jugendsportförderfonds, aus Billettsteuer)	Fr.	620'000.–
Jahres- und Projektbeiträge (K+S-Fonds, Sportteil, aus Billettsteuer)	Fr.	1'145'800.–
Beitragswesen Sport (Laufende Rechnung*)	Fr.	3'000'000.–
Total	Fr.	4'765'800.–

* Laufende Rechnung (Kto. 832): Defizitgarantie Hallenbad, Beitrag Regionales Eiszentrum, Unterhalt und Sanierungen Bäder.

Abbildung 1: Übersicht Förderinstrumente im Bereich direkte finanzielle Förderung

2.3.2 Förderung durch städtische Angebote

Neben der direkten finanziellen Förderung bietet die Stadt Luzern auch Angebote an, welche schwerpunktmässig durch städtische Stellen konzipiert und betreut werden:

- **Angebote im Bereich Jugendsport**
Die Stadt Luzern führt in Zusammenarbeit mit städtischen Sportvereinen jeweils im Frühling und Herbst Jugendsportwochen durch. Kinder und Jugendliche erhalten dabei Gelegenheit, verschiedene Sportarten aktiv kennenzulernen und bei Interesse diese weiter auszuüben. Die Stadt Luzern fördert somit die Jugendarbeit der einzelnen Sportvereine. Ebenfalls führt die Stadt Luzern für Schülerinnen und Schüler der Volksschule Schneesportlager durch und organisiert in verschiedenen Sportarten Schülerturniere.

³ Jugendsportförderung: Umfrage unter den 15 grössten Städten der Deutschschweiz.

- **Sportlerehrung**
Zweimal jährlich ehrt die Stadt Luzern Sportlerinnen und Sportler, die entweder in der Stadt Luzern Wohnsitz haben oder einem städtischen Sportverein angeschlossen sind, für ihre sportlichen Erfolge. Geehrt werden dabei Finalplätze ab Niveau Schweizermeisterschaft. Neben einer ideellen Ehrung werden auch Preisgelder gesprochen. Diese kommen der Nachwuchsförderung der entsprechenden Sportvereine zugute.
- **Städtischer Sportpreis**
Seit 2012 vergibt die Stadt Luzern jährlich den städtischen Sportpreis. Er ist Auszeichnung, Anerkennung und Ansporn zugleich. Für eine Auszeichnung kommen vor allem Gruppen, Projekte und Organisationen infrage, die sich in der Stadt Luzern für den Sport, die Bewegungsförderung und die damit verbundenen Gedanken von Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftlicher Integration engagieren. Der städtische Sportpreis ist mit Fr. 5'000.– dotiert.

Die finanziellen Aufwendungen für die städtischen Angebote im Sportbereich stellen sich wie folgt dar:

Förderinstrument	Betrag (Voranschlag 2014)	
Sportlerehrung (K+S-Fonds, Sportteil)	Fr.	90'000.–
Sportpreis Stadt Luzern (K+S-Fonds, Sportteil, inkl. Übergabefeier)	Fr.	10'000.–
Angebote im Bereich Jugendsport	Fr.	60'000.–
Total	Fr.	160'000.–

Abbildung 2: Übersicht Förderinstrumente im Bereich städtische Angebote

2.3.3 Förderung mittels Infrastruktur (heutige Situation)

Die Stadt Luzern fördert städtische Sportvereine und Organisationen neben direkten finanziellen Beiträgen auch mit dem Zurverfügungstellen von Sportinfrastrukturen. Dies geschieht durch unterschiedliche Formen der Überlassung, von einer punktuellen (einmaligen) oder periodischen (wiederkehrenden) Nutzung bis hin zu einer dauerhaften, alleinigen Nutzung mittels Gebrauchsleihe oder der Vergabe eines unselbstständigen oder selbstständigen Baurechts. Dies entspricht einer historisch gewachsenen Praxis. Die Höhe dieser Art der Förderung kann nicht beziffert werden (siehe dazu auch Kapitel 3.1.4).

Die punktuelle und periodische Nutzung von Turnhallen und Aussenspielfeldern durch städtische Sportvereine spielt bei der Förderung mittels Infrastruktur die grösste Rolle. Die Benützung ist grundsätzlich gebührenpflichtig (siehe Tarif für die mietweise Überlassung von Räumen in städtischen Schulhäusern vom 22. März 2006). Die Infrastrukturen werden den Vereinen jedoch zu stark subventionierten Tarifen zur Verfügung gestellt. Nehmen an einem Training mehr als 50 Prozent Jugendliche im J+S-Alter teil, so ist die Benützung der Infrastrukturen für den betreffenden Verein kostenlos.

Die Stadt Luzern hat die Vollkosten für die Benützung von städtischen Aussenspielfeldern und Turnhallen pro Stunde errechnet. Die Berechnung beinhaltet eine Betriebs- und eine Amortisationskomponente. Als Grundlage wurde die maximal mögliche jährliche Nutzungsdauer der Turnhallen und Aussenspielfelder in Stunden herangezogen.

Die Berechnungen zeigen, dass die Stadt Luzern heute im Bereich der Überlassung von Sportinfrastrukturen an Dritte bei einer Vollkostenbetrachtung rund 7,7 Mio. Franken pro Jahr aufwendet. Mit der heutigen Tarifordnung werden Erträge von rund 0,35 Mio. Franken pro Jahr erzielt⁴, was einem Kostendeckungsgrad von 4,5 Prozent bzw. einer – vice versa – Subventionierung durch die Stadt Luzern von 95,5 Prozent entspräche. Dieser tiefe Kostendeckungsgrad wird als wichtiger Bestandteil der Jugend- und Sportförderung verstanden.

Zusammengefasst stellt sich die indirekte Förderung durch Infrastruktur wie folgt dar:

Förderinstrument Sportinfrastruktur	Betrag (Voranschlag 2014)
Mobilien und Verbrauchsmaterial (Laufende Rechnung)	Fr. 175'000.–
Nicht weiterverrechnete Vollkosten Aussenspielfelder*	Fr. 2'546'800.–
Nicht weiterverrechnete Vollkosten Turnhallen	Fr. 4'705'100.–
Total	Fr. 7'426'900.–

* Darin enthalten ist der jährliche Unterhaltskredit des Ressorts Aussensport für die Pflege der Aussenspielfelder in der Höhe von rund 1,78 Mio. Franken (Stand 2014).

Abbildung 3: Übersicht Förderinstrumente im Bereich Förderung mittels Infrastruktur

3 Die Sportanlagen der Stadt Luzern

3.1 Die verschiedenen Arten von Sportanlagen

3.1.1 Schulsportanlagen

Bei den Sportanlagen wird grundsätzlich unterschieden zwischen Sportanlagen bei Schulhäusern, die primär dem Schulsportunterricht zur Verfügung stehen und ausserhalb der regulären Schulzeit durch Dritte genutzt werden, sowie reinen Sportanlagen, die ganztags für ausserschulische Nutzungen offen sind.

3.1.2 Anlagen im Eigentum der Stadt oder des Kantons

Die nachstehend aufgeführten Sportanlagen auf dem Gebiet der Stadt Luzern werden durch die Stadt Luzern verwaltet und sind entweder im Eigentum der Stadt oder des Kantons Luzern. Damit die Nutzenden der Anlagen nur einen Ansprechpartner haben (One-Stop-Shop), mietet die Stadt Luzern zu diesem Zweck vom Kanton Luzern die kantonalen Turnhallen (inkl. Spezialräume) Alpenquai, Bahnhof, Heimbach und Bruch ausserhalb der regulären Schulzeit. Die Überlassung der Anlagen seitens des Kantons an die Stadt basiert auf Mietverträgen. Ausnahme bilden die Kantonsschule Reussbühl, welche ihre Anlagen selber

⁴ Berechnungsbasis: Belegungen Turnhallen und Aussenspielfelder 2012.

verwaltet, sowie die neue kantonale Doppelturnhalle auf der Allmend, welche direkt vom Kanton bzw. von der Hochschule verwaltet wird.

Abbildung 4 gibt einen summarischen Überblick über die **Sportanlagen bei Schulanlagen**:

Infrastruktur/Eigentümer	Stadt	Kanton	Total
Turnhallen			
Einfachturnhallen	24	10*	34
Zweifachturnhallen	1	2	3
Dreifachturnhallen	4	1	5
Spezialräume			
Krafträume	4	4	8
Gymnastikräume	2	3	5
Aussenplätze			
Rasenspielfelder	11	4	15
Kunstrasenspielfelder	3	–	3
Allwetterplätze	24	5	29
Weitere Infrastrukturen			
Leichtathletikanlagen	–	2	2

* Inkl. Turnhallen KV Luzern.

Abbildung 4: Übersicht Sportanlagen bei Schulanlagen

Abbildung 5 gibt einen summarischen Überblick über die **reinen Sportanlagen** auf dem Stadtgebiet, welche durch die Stadt Luzern verwaltet werden:

Infrastruktur/Eigentümer	Stadt
Hallen	
Mehrzweckhalle (eigene Tarife)	1
Spezialräume	
Krafträume	1
Aussenplätze	
Rasenspielfelder	14
Kunstrasenfelder	7
Baseballfelder	1
Weitere Infrastruktur	
Leichtathletik-Anlage	1
BMX-Bahn	1

Abbildung 5: Übersicht reine Sportanlagen, Stand August 2014

Stadt und Kanton verfügen in der Stadt Luzern über ein breit gefächertes Angebot an Sportinfrastrukturen. Die städtischen Sportinfrastrukturen stellen deshalb eine unverzichtbare Grundlage für einen effizienten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb der städtischen Sportvereine dar.

3.1.3 Privatrechtlich geführte Anlagen der Stadt

Anlagen in einer privatrechtlichen Trägerschaft, an denen die Stadt Luzern beteiligt ist oder die ihr ganz gehören, bilden die Ausnahme und sind von den hier erarbeiteten Rechtsgrundlagen nicht betroffen. Dazu gehören das Regionale Eiszentrum, das Hallenbad Allmend sowie das Sportzentrum Würzenbach.

3.1.4 Private Vereinssportanlagen

Schliesslich gibt es zahlreiche Sportanlagen in der Stadt Luzern, die von Sportvereinen selbstständig und unabhängig von der Stadt Luzern betrieben werden. Die Liste reicht von der Swissporarena bis zum Kanu Club und vom Seebad Luzern bis zum Tennis Club Littau. Häufig stellt die Stadt Luzern für solche Anlagen ein Baurecht zur Verfügung. Gemäss historisch gewachsener Praxis der Stadt wird dieses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Vertragsabschluss ist jedoch dessen Wert zu ermitteln, um feststellen zu können, welche Behörde für die Verfügung zuständig ist. Es beruht ebenfalls auf langjähriger Praxis, dass sich die Stadt einzelfallweise, auf Gesuch hin, an Investitionen oder Sanierungen solcher Anlagen beteiligt. Dafür besteht kein Regelwerk; es wird im Einzelfall entschieden.

3.2 Schulräume

3.2.1 Grundsätzliches

Die Stadt Luzern stellt auch Schulräume für Nutzungen durch Dritte zur Verfügung. Von den Nutzungsmöglichkeiten machen Quartiervereine, Jugendorganisationen, Musik- oder Elternschule, Musikbands, Guuggenmusigen und Freizeitkurse regen Gebrauch.

Quartierorganisationen schätzen die Möglichkeit, Schulinfrastrukturen für gelegentliche Anlässe kostengünstig nutzen zu können. Gerade für Veranstaltungen, die dem partizipativen Meinungsbildungsprozess in den Quartieren dienen, bieten Schulinfrastrukturen ideale Voraussetzungen.

3.2.2 Schulräume auf städtischem Gebiet

Die Stadt Luzern hat im B+A 29/2012 vom 16. August 2012: „Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen“ das Raumangebot in städtischen Schulhäusern definiert. Unter dem Blickwinkel einer möglichen Nutzung durch Dritte können dabei folgende Räume festgehalten werden:

Infrastruktur/Eigentümer	Stadt
Klassenzimmer (Richtgrösse 80 m ²) (die von der Abteilung Kultur und Sport vermietet werden können)	61
Aula (Richtgrösse 150 m ²)	13
Technisches und textiles Werken (Richtgrösse 80 m ²)	40
Küche (Richtgrösse 35 m ²)	14

Abbildung 6: Übersicht Schulräume Stand August 2014

Die Dienstabteilung Kultur und Sport verwaltet ausserhalb der regulären Schulzeit diese Räume. Räume der Musikschule werden von dieser selber verwaltet und sind von den erarbeiteten Rechtsgrundlagen nicht betroffen.

3.3 Kosten

Die Stadt Luzern hat die durchschnittlichen Vollkosten für die Benützung von Schulräumen pro Stunde errechnet. Die Berechnung beinhaltet eine Betriebs- und eine Amortisationskomponente. Als Grundlage wurde die jährliche Nutzungsdauer der Schulräume in Stunden herangezogen.⁵ Eine Intensivierung der Nutzung ist aufgrund der erreichten Kapazitäten nicht geplant. Weitere zusätzliche Nutzungen würden zu einem Kostensprung führen und müssten den Nutzergruppen überwältzt werden.

Die Berechnungen zeigen, dass die Stadt Luzern heute im Bereich der Überlassung nur von Schulräumen an Dritte ausserhalb der regulären Schulzeit bei einer Vollkostenbetrachtung rund Fr. 295'900.– pro Jahr investiert. Mit dem heutigen Tarifsysteem werden Erträge von rund Fr. 41'000.– pro Jahr erzielt, was einem Kostendeckungsgrad von 14,3 Prozent bzw. einer – vice versa – Subventionierung durch die Stadt Luzern von 85,7 Prozent entspricht.

Förderinstrument Schulräume	Betrag (Voranschlag 2014)
Mobilien und Verbrauchsmaterial (Mobiliar wird über das Budget der Volksschule finanziert)	Fr. 167'500.–
Nicht weiterverrechnete Vollkosten Schulräume	Fr. 254'700.– ⁶
Total	Fr. 422'200.–

Abbildung 7: Übersicht Förderung durch Infrastruktur bei Schulräumen

4 Bisherige Vergabepaxis

4.1 Bewirtschaftung der Sportanlagen

In der Stadt Luzern erfolgt die punktuelle und periodische Vergabe sämtlicher städtischen und kantonalen Turnhallen (ausser der kantonalen Turnhalle Allmend und der Turnhalle Kantonsschule Reussbühl) ausserhalb der regulären Schulzeiten und am Wochenende durch die Dienstabteilung Kultur und Sport. Dauerhaft alleinige Nutzungen von Sportanlagen durch Sportvereine und Sportorganisationen (Gebrauchsleihe: z. B. Boccia, Terrainmietvertrag, Baurecht: z. B. Pilatus Akademie) liegen im Zuständigkeitsbereich der Dienstabteilung Immobilien.

⁵ Bei der Nutzung von Schulräumen wird von 38 Wochen ausgegangen (exkl. Ferien).

⁶ Berechnungsbasis. Belegung Schulräume 2012: Vollkosten (Fr. 295'900.–) abzüglich Einnahmen (Fr. 41'200.–) ergeben nicht verrechnete Vollkosten (Fr. 254'700.–).

Die Nutzungen durch Dritte erfolgen im Regelfall basierend auf sogenannten Nutzungsbestätigungen. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zu einem zweiseitigen, auf Konsens ausgelegten Vertrag – um eine einseitige, hoheitliche Verfügung, die sich an einen einzelnen Nutzer (Verein, Organisation) richtet und mit der konkrete Nutzungsrechte, aber auch Nutzungspflichten in verbindlicher Weise geregelt werden. Diese Form wird gewählt, weil die Sache (z. B. Aussensportfeld) von mehreren Personen zu unterschiedlichen Zeiten und in der Regel nur punktuell benutzt wird.

Die geltende Tarifordnung weist nur einen Tarif für nichtkommerzielle Zwecke aus. Dieser unterscheidet im Bereich der Turnhallen zwischen Werktagen und Wochenende (Montag bis Freitag und Samstag/Sonntag). Für kommerzielle Anlässe besteht kein eigener Tarif. Dieser wird nach Ermessen von der Dienstabteilung Kultur und Sport festgelegt.

Zusammenfassend werden heute folgende Tarife bei den einzelnen Nutzergruppen angewendet:

Nutzer	Tarif	Bemerkungen
Volksschule	Keine Kosten	Obligatorischer Sportunterricht, freiwilliger Schulsport
Städtische und nichtstädtische Vereine, Verbände	Nichtkommerzieller Tarif, z.T. besondere Verträge	Jugendsport: Tariferlass bei mind. 50 % Jugendlichen bei Training
Privatschulen	Nichtkommerzieller Tarif	Obligatorischer Sportunterricht
Kantonale Nutzungen in städtischen Turnhallen und auf städtischen Aussenspielfelder	Separate Mietverträge durch Dienstabteilung Immobilien, vereinzelt vertraglich nicht geregelte Nutzungen, basierend auf nichtkommerziellem Tarif durch die Dienstabteilung Kultur und Sport	Pädagogische Hochschule Luzern, Hochschulsport Campus Luzern
Firmen, nichtsportliche Vereine, Organisationen usw.	Nichtkommerzieller Tarif, vereinzelt „Kommerz“-Zuschlag nach Ermessen	

Abbildung 8: Nutzergruppen und angewendeter Tarif gemäss geltender Tarifordnung

Von der jetzigen und auch zukünftigen Regelung ausgenommen ist die Mehrzweckhalle Allmend. Nutzung und Tarife wurden im Juni 2011 durch eine eigene Verordnung geregelt (Tarif für die Benützung der Mehrzweckhalle Allmend, Nr. 3.4.1.1.5).

4.2 Bewirtschaftung der Schulräume

Der Tarif für die mietweise Überlassung von Räumen in städtischen Schulhäusern vom 22. März 2006 unterscheidet folgende Räume in Schulanlagen, welche durch Dritte gemietet werden können:

- Aula (für Anlass)
- Aula (für Probe)
- Singsaal
- Schulzimmer
- Spezialräume (Küche, Werkraum, Hörsaal, Medienraum)

Es werden heute folgende Tarife bei den einzelnen Nutzergruppen angewendet:

Nutzer	Tarif	Bemerkungen
Volksschule	Keine Kosten	
Städtische und nichtstädtische Vereine, Verbände	Nichtkommerzieller Tarif, z.T. besondere Verträge	Jugendliche: Tariferlass bei mind. 50 % Jugendlichen
Privatschulen	Nichtkommerzieller Tarif	
Kantonale Nutzungen	Separate Mietverträge durch Dienstabteilung Immobilien, vereinzelt vertraglich nicht geregelte Nutzungen, basierend auf nichtkommerziellem Tarif durch die Dienstabteilung Kultur und Sport	
Firmen, Organisationen	Nichtkommerzieller Tarif	

Abbildung 9: Nutzergruppen und angewendeter Tarif gemäss geltender Tarifordnung

Die Festsetzung eines Tarifs für kommerzielle Nutzungen liegt laut geltender Tarifordnung im Ermessen der Dienstabteilung Kultur und Sport. Ein Tarif für kommerzielle Nutzungen wird heute nur punktuell angewendet und ist nicht schriftlich festgesetzt. Als Grundsatz gilt: Bei kommerziellen Belegungen wird der nichtkommerzielle Tarif doppelt verrechnet. Räume werden für periodische kommerzielle bzw. gewerbliche Nutzungen heute nicht vergeben. Die geltende Tarifordnung spricht von Vermietungen gegenüber „Vereinen und anderen Organisationen“ sowie von Vermietungen „in Ausnahmefällen für kommerzielle Zwecke“.

Die Vergabe erfolgt ebenfalls mittels Nutzungsbestätigungen. Diese sind jeweils für das laufende Schuljahr gültig und werden in der Regel jährlich erneuert. Auch bei langfristigen Nutzungen muss die Raumvergabe jährlich erneuert/bestätigt werden. Eine Ausnahme bildet die Dauernutzung der Räume, welche von Guuggenmusigen und Bands genutzt werden. Es handelt sich hierbei um dauerhafte, exklusive Nutzungen, die nicht pro Stunde bzw. pro Belegung abgerechnet werden. So entrichten die Nutzergruppen einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von Fr. 150.–. Dieser Unkostenbeitrag ist in der geltenden Tarifordnung nicht geregelt. Er ist historisch gewachsen.

4.3 Pauschale Nutzungsbestätigungen Sportanlagen

Abbildung 10 zeigt, von welchen Nutzergruppen die Aussensportanlagen am intensivsten genutzt werden. 93 Prozent der Aussensportanlagen werden von städtischen Vereinen mit pauschalen Nutzungsvereinbarungen genutzt.

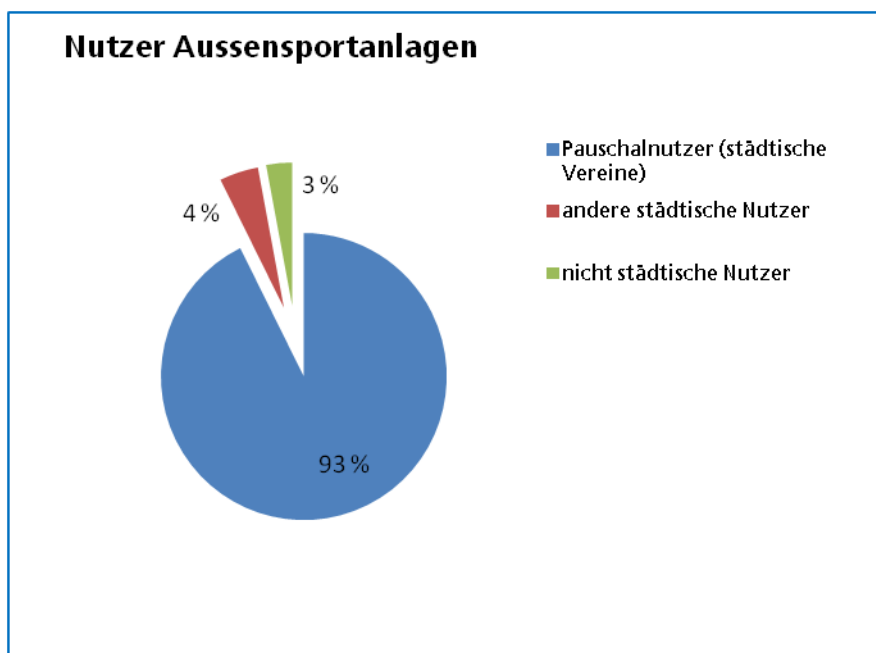


Abbildung 10: Pauschalnutzer: FC Südstern, SC Obergeissenstein, FC Kickers, FC Littau, Luzerner Sportclub/Landhockey, Leichtathletik Club Luzern, Baseball Club Eagles, FC Luzern Verein, FC Inter Altstadt, Rugby Club Luzern, AFC Luzern Lions, Frisbee Club Luzern, TSV Luzern, FC Luzern-Innerschweiz AG (1. Mannschaft und Nachwuchs)

Bei mehreren grossen städtischen Sportvereinen kommen in der geltenden Praxis pauschale Nutzungsbestätigungen (jeweils für 1 Jahr) mit stark reduzierten Tarifen bei der Benützung von Aussenspielfeldern zur Anwendung. Dies hat einen historischen Ursprung und geht teilweise bis Ende der 1960er-Jahre zurück. Bei einer pauschalen Nutzungsbestätigung entrichtet der jeweilige Sportverein eine jährlich einmalige Nutzungspauschale; die Nutzungen werden nicht einzeln in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Jahrespauschale hat dabei seit Vertragsabschluss nicht stattgefunden. Die Verträge wurden nach Ablauf jeweils verlängert.

Die betreffenden Sportvereine weisen entweder in ihren Mitgliederstrukturen einen hohen Juniorenanteil auf, verfügen über einen grossen und langjährigen Leistungsausweis und/oder sind in der Stadt Luzern stark verankert. Eine pauschale Nutzungsbestätigung bedeutet jedoch kein Exklusivrecht auf ein Aussenspielfeld; auch andere Sportvereine und Nutzende haben bei freien Kapazitäten und in Ferienzeiten Anspruch auf die Aussenspielfelder. Die diesbezüglichen Anfragen werden von der Dienstabteilung Kultur und Sport koordiniert.

Die geltende Praxis beim Abschluss einer pauschalen Nutzungsbestätigung beruht auf einer grosszügigen Auslegung der Rechtsgrundlagen. Die Verträge wurden nach Ablauf jeweils verlängert. Der konkrete Vertragsinhalt sowie die Höhe der reduzierten Pauschalbeträge unterscheiden sich stark und basieren nicht auf einheitlichen Kriterien. Rechnet man die Pauschalbeträge auf einen Tarif pro Stunde, ergeben sich erhebliche Differenzen zum heutigen Tarif für nichtkommerzielle Zwecke. Die Dauernutzer zahlen somit heute nur einen Bruchteil des bereits stark subventionierten Tarifes:

Verein	Pauschale bisher	Stunden/Jahr (kostenpflichtig)	Tarif/Stunde Pauschale bisher
FC Luzern Verein	Fr. 900.–	450	Fr. 2.00
FC Luzern-Innerschweiz AG (1. Mannschaft)	Fr. 14'000.–	400	Fr. 35.00
FC Luzern-Innerschweiz AG (Nachwuchs)*	Fr. 2'400.–	3'060	Fr. 1.28
FC Südstern	Fr. 250.–	625	Fr. 0.40
SC Obergeissenstein	Fr. 300.–	500	Fr. 0.60
FC Kickers	Fr. 974.–	500	Fr. 1.95
FC Inter Altstadt	Fr. 300.–	250	Fr. 1.20
Rugby Club Luzern	Fr. 250.–	250	Fr. 1.00
AFC Luzern Lions	Fr. 250.–	125	Fr. 2.00
Frisbee Club Luzern	Fr. 300.–	250	Fr. 1.20
TSV Luzern	Fr. 250.–	90	Fr. 2.78
Luzerner Sportclub Fussball	Fr. 900.–	625	Fr. 1.44
Luzerner Sportclub Landhockey	Fr. 0.–	460	Fr. 0.00
FC Littau**	Fr. 0.–	750	Fr. 0.00
Baseball Club Eagles	Fr. 0.–	368	Fr. 0.00
Leichtathletik Club Luzern***	Fr. 1'500.–	0	
Total	Fr. 22'574.–	8'703	

* Bezahlt für die jährliche, exklusive Nutzung des Garderobengebäudes eine Jahrespauschale. Die Nutzung der Aussenspielfelder ist kostenlos.

** Bezahlt für die Nutzung des Clubgebäudes einen Baurechtszins.

*** Die Leichtathleten benützen die Anlagen teilweise individuell, weshalb es schwierig ist, die genauen Stunden zu evaluieren.

Abbildung 11: Nutzer mit pauschalen Nutzungsbestätigungen

4.4 Bedarf nach Überarbeitung der Tarifordnung

Folgende Hauptpunkte sprechen dafür, die Tarifordnung zu überarbeiten und zu ergänzen:

- **Berücksichtigte Nutzergruppen**

Das heutige Tarifsysteem fokussiert stark auf städtische Vereine. Der Umgang mit weiteren Organisationen und Gruppierungen, mit Organisationen mit Sitz ausserhalb der Stadt Luzern sowie mit kommerziellen Nutzern und anderen Gemeinwesen wie Bund, Kantonen und Gemeinden ist nicht geregelt. Es gibt keine Unterscheidung zwischen städtischen und nichtstädtischen Vereinen.

- **Kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung**

Eine Unterscheidung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung der Infrastrukturen wird in den geltenden Rechtsgrundlagen nur sehr rudimentär vorgenommen. Kommerzielle und gewerbliche Nutzungen sind heute nur punktuell möglich. Das neue Tarifsysteem soll zukünftig auch periodische kommerzielle bzw. gewerbliche Nutzungen erlauben, ohne dabei die Nutzungen der gemeinnützigen Organisationen einzuschränken.

- **Gratisnutzung durch Jugendliche**
 Städtische Vereine nutzen bei Trainings mit mindestens 50 Prozent Jugendlichen im J+S-Alter die Turnhallen und Aussensportfelder im Sinne der Jugendsportförderung praxisgemäss gratis.
 Die Gratisnutzung von Schulräumen durch Jugendliche in der heutigen Vergabepraxis muss klar geregelt und begründet werden. Insbesondere erscheint eine Berufung auf J+S-Richtlinien fragwürdig, da es sich bei der Nutzung in der Regel um Kultur- oder Musikvereine handelt.
- **Umgang mit Pauschalnutzern bei Aussenspielfeldern**
 Das heutige Tarifsystem geht von punktuellen Nutzungen aus. Der Regelfall sind aber regelmässige sogenannte Pauschalnutzer. Die heute durch die Pauschalnutzer entrichteten Jahresgebühren sind im Vergleich zu den punktuellen Nutzungsgebühren nicht mehr verhältnismässig festgelegt. Um eine Ungleichbehandlung der einzelnen Nutzer zu vermeiden, muss die Regelung für Pauschalverträge / pauschale Nutzungsbestätigungen nachvollziehbar gestaltet werden.
- **Nutzung technische Infrastruktur**
 Die Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur in den Räumen (z. B. Beamer, Presenter, Computer usw.) ist in der geltenden Tarifordnung nicht explizit geregelt. Sie geschieht in Absprache mit dem Hauswart. Es wird für die Benützung keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- **Berücksichtigte Infrastrukturen**
 Bei der Zuordnung eines Tarifs zu den einzelnen Typen von Infrastrukturen weist das heutige System Lücken auf: Berücksichtigt werden bei den Turnhallen lediglich Einfach- und Dreifachturnhallen. Zweifachturnhallen und Spezialräume (Krafträume, Gymnastik-säle usw.) sowie Hallen mit Infrastrukturen für den Eventbetrieb (Tribünen, Gastroinfrastruktur) werden dabei nicht berücksichtigt. Dies führt heute zu zahlreichen Einzelfallregelungen.
- **Dauerhafte, exklusive Nutzungen von Kellerräumen**
 Die geltende Tarifordnung regelt die exklusive Dauernutzung von Kellerräumen und deren Verrechnung nicht. Diese ist historisch gewachsen, und die bestehenden Vereinbarungen sollen in die Zuständigkeit der Dienstabteilung Immobilien übergeführt werden.

4.5 Übergangssituation Stadtteil Littau

Seit Januar 2010 verwaltet die Dienstabteilung Kultur und Sport auch die Turnhallen und Aussensportanlagen sowie die Schulräume in den neuen Stadtgebieten Littau und Reussbühl. Eine Ausnahme bildet die Turnhalle Kantonsschule Reussbühl. Das Littauer Reglement über die Benützung von Sportinfrastrukturen ist per 31. Dezember 2009 aufgehoben worden. Bei punktuellen und periodischen Nutzungen kommt seit dem 1. Januar 2010 die geltende Verordnung der Stadt Luzern zur Anwendung.

4.5.1 Sportanlagen

Bis Ende 2009 ist die Nutzung der Sportinfrastrukturen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau für Littauer Sportvereine kostenlos gewesen. Seit 2010 fallen die regulären Tarife bei der Benützung der Infrastrukturen an, basierend auf der geltenden Tarifordnung der Stadt Luzern.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rechtsgrundlage für die fusionierte Stadt Luzern gilt für die Sportvereine der Stadtgebiete Littau und Reussbühl im Sinne einer Übergangsregelung das Prinzip der Besitzstandswahrung. D. h., die Vereine dürfen trotz Nutzungskosten finanziell nicht schlechter gestellt sein als Ende 2009. Falls aus der kostenpflichtigen Nutzung von Sportinfrastrukturen finanzielle Nachteile erwachsen, nimmt die Stadt Luzern entsprechende Ausgleichszahlungen vor. Dabei wird berücksichtigt, dass die Sportvereine aus dem Stadtteil Littau seit 2010 in den Genuss von Jugendsportförderbeiträgen kommen. Ausgleichszahlungen werden nur geleistet, wenn die Jugendsportförderbeiträge die anfallenden Mietkosten nicht zu decken vermögen oder der entsprechende Verein gar keine Jugendsportförderbeiträge erhält.

4.5.2 Schulräume

Kulturvereine und -organisationen aus den neuen Stadtgebieten Littau und Reussbühl nutzen ihre Proberäumlichkeiten in städtischen Liegenschaften im Sinne einer Besitzstandswahrung bis auf Weiteres kostenlos, d. h. bis zum Vorliegen neuer Rechtsgrundlagen für die fusionierte Stadt Luzern. Sie sind somit momentan gegenüber den restlichen städtischen Kulturvereinen und -organisationen finanziell bessergestellt.

5 Neue Rechts- und Tarifgrundlagen für Sportanlagen und Schulräume

Aufgrund der aufgezeigten heutigen Situation drängen sich eine generelle Überprüfung des Tarifsystems und die Erarbeitung neuer Rechtsgrundlagen auf.

5.1 Grundsystem

Das neue Tarifsystem betrifft die punktuelle und periodische Nutzung von städtischen und kantonalen Sportinfrastrukturen (namentlich Turnhallen und Aussenspielfelder) und die Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte ausserhalb der regulären Schulzeit, sofern die Infrastrukturen durch die Stadt Luzern verwaltet werden.

Um den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, wird unterschieden zwischen Nutzergruppen (die Tarifklassen bestimmend) und Infrastrukturen (die Tarifstufen bestimmend).

Die regelmässige, dauerhaft alleinige Nutzung grösserer Anlagen wird weiterhin separat mit den entsprechenden Nutzergruppen durch die Dienstabteilung Immobilien mittels privatrechtlicher Verträge geregelt. Die Nutzung von Schulräumen innerhalb der regulären Schulzeit geschieht in der Regel ausschliesslich durch die Volksschule.

Tarifklassen und Nutzergruppen:

Nutzer	Tarifklassen		
	1	2	3
	Wie bis anhin	50–75 % der Vollkosten	100 % Vollkosten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereine und lose Gruppen aus der Stadt Luzern ▪ (Sport-)Verbände 	X		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatschulen aus der Stadt Luzern ▪ Nichtstädtische Vereine und lose Gruppen 		X	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommerzielle und/oder gewinnorientierte Nutzer ▪ Nichtstädtische Privatschulen ▪ Bund, Kanton, Gemeinden 			X

Abbildung 12: Tarifklassen und Nutzergruppen

5.2 Tarifklassen Sportanlagen und Schulräume

Das Tarifsystem unterscheidet drei Tarifklassen.

5.2.1 Tarifklasse 1

Die Tarifklasse 1 basiert auf den bereits heute geltenden Tarifen zu nichtkommerziellen Zwecken. Die Tarifklasse 1 wird bei folgenden Nutzern angewendet:

- **Städtische Vereine und lose Gruppen**
Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass das Sport- und Freizeitangebot in der Stadt Luzern primär durch die städtischen Vereine (Sitz in der Stadt Luzern) ermöglicht wird. Lose Gruppen kommen in den Genuss der Tarifklasse 1, sofern eine Mehrheit der Mitglieder in der Stadt Luzern wohnhaft ist. Freizeitaktivitäten finden heute zunehmend auch ausserhalb fester Vereinsstrukturen statt. Dieser Entwicklung trägt die neue Tarifordnung durch die Schaffung dieser neuen Nutzerkategorie Rechnung.
- **Verbände**
Hauptnutzer der Kategorie Verbände sind regionale Verbände. Diese kommen heute in den Genuss des subventionierten Vereinstarifes. Die regionalen Verbände sind die „Vereine“ der Region, deren Mitglieder aus der ganzen Region und/oder aus der Stadt stammen. Die Stadt Luzern nimmt für die ganze Region durch das Zurverfügungstellen von Infrastrukturen eine Zentrumsfunktion wahr. Obwohl erhebliche Zentrumslasten anfallen, leistet die Stadt Luzern dadurch insbesondere bei der Vergabe von Sportinfrastrukturen an Sportverbände weiterhin ihren Beitrag an die regionale und nationale Leistungssportförderung.

Die Tarifklasse 1 entspricht somit einer Form von „Einheimischen“-Tarif. Führen Nutzergruppen der Tarifklasse 1 öffentliche Veranstaltungen gegen Entgelt durch, kommen sie in die Tarifklasse 2. Handelt es sich um eine rein kommerzielle Veranstaltung, wird die Nutzergruppe in die Tarifklasse 3 eingeteilt.

5.2.2 Tarifklasse 2

Die Tarifklasse 2 basiert auf 50 Prozent (Sportanlagen) bzw. 75 Prozent (Schulräume) der anfallenden Vollkosten.⁷ D. h., die betroffenen gemeinnützigen Nutzer profitieren von einer erheblichen Subventionierung durch die Stadt Luzern. Die Tarifklasse 2 wird bei Nutzern angewendet, die ihren Sitz zwar nicht in der Stadt Luzern haben, und/oder Nutzern, die wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen, mit ihren Aktivitäten aber zur Bereicherung des Sportangebots und des Vereinslebens in der Stadt Luzern beitragen:

- **Nichtstädtische Vereine und nichtstädtische lose Gruppen**
Nichtstädtische Vereine haben den Sitz nicht in Luzern. Bei losen Gruppen sind über 50 Prozent der Mitglieder nicht aus der Stadt Luzern. Auch diese Nutzer tragen zum Sportangebot und Vereinsleben der Stadt Luzern bei, die Stadt nimmt ihre Zentrumsfunktion wahr, reduziert gleichzeitig mit höheren Einnahmen ihre daraus resultierenden Zentrumslasten.
- **Privatschulen mit Sitz in der Stadt Luzern**
Privatschulen müssen gemäss kantonalem Lehrplan und gemäss Sportförderungsgesetz des Bundes Turnunterricht anbieten. Dieser kommt letztendlich den Lernenden zugute und wird unter dem Aspekt der Jugend- und Gesundheitsförderung von der Stadt Luzern unterstützt.⁸
- Führt eine Nutzergruppe der Tarifklasse 2 eine rein kommerzielle Veranstaltung durch, wird sie in die Tarifklasse 3 eingeteilt.

5.2.3 Tarifklasse 3

Die Tarifklasse 3 basiert auf 100 Prozent der Vollkosten. D. h., eine Subventionierung der Stadt ist nicht mehr gegeben. Die Tarifklasse 3 wird bei folgenden Nutzern angewendet:

- **Kommerzielle Nutzer und/oder gewinnorientierte Nutzer (sowohl städtisch wie nicht-städtisch)**
Bei dieser Gruppe gibt es keinen Grund für eine öffentliche Finanzierung.
- **Nichtstädtische Privatschulen⁹**
- **Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden)**
Eine Subventionierung der Stadt Luzern durch Übernahme eines Teils der anfallenden Kosten macht aus Sicht des Subsidiaritätsprinzips für die Stadt Luzern keinen Sinn.

⁷ Im Unterschied zu den Sportanlagen werden bei den Schulräumen in Tarifklasse 2 nicht 50 Prozent, sondern 75 Prozent der Vollkosten verrechnet. Eine sinnvolle Abstufung ist mit 50 Prozent der Vollkosten nicht möglich, da die Differenz zwischen den Tarifen in Klasse 1 und den Vollkosten in Klasse 3 relativ gering ausfällt.

⁸ Unter Privatschulen fallen auch private Sportschulen.

⁹ Unter Privatschulen fallen auch private Sportschulen.

5.3 Tarifstufen Sportanlagen (Art der Infrastruktur)

Bei Sportanlagen operiert das neue Tarifsysteem mit fünf Tarifstufen pro Tarifklasse. Tarifbildend ist dabei die Grösse und die Ausstattung der genutzten Infrastruktur. Der zeitliche Geltungsbereich der Tarife bei Turnhallen und Aussenspielfeldern wird vereinheitlicht (1 Stunde, früher bei Aussenspielfeldern 2 Stunden) und damit auch an die Praxis des Kantons angeglichen. Im Sinne einer Vereinfachung des Tarifsystems wird auf eine unterschiedliche Tarifgestaltung zwischen Belegungen an Werktagen und am Wochenende verzichtet. Bei Belegungen am Wochenende und an Feiertagen kann jedoch der ausserordentliche Reinigungs- und Betreuungsaufwand durch die Hauswarte separat in Rechnung gestellt werden. Da sich dieser Aufwand je nach Nutzergruppe und Anlass unterschiedlich gestaltet, wird dieser aufgrund des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

5.3.1 Turnhallen

Im Bereich Turnhallen werden neu auch Spezialräume, Zweifachturnhallen und Hallen mit Infrastrukturen für den Eventbetrieb (sogenannte Eventhallen) in das Tarifsysteem aufgenommen.

Die einzelnen geplanten Tarifstufen im Bereich Turnhallen gestalten sich wie folgt (jeweils pro Stunde und in Franken):¹⁰

Stufe	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
		50 % der Vollkosten	100 % der Vollkosten
I Spezialräume	15	45	90
II Einfachturnhallen	15	75	150
III Zweifachturnhallen	30	120	240
IV Dreifachturnhallen	45	155	305
V Eventhallen	60	180	360

Abbildung 13: Tarifstufen Turnhallen (Franken pro Stunde)

¹⁰ Werden bei Zweifach- und Dreifachturnhallen nur Teile gemietet, so kommen die entsprechenden Tarife (Einfach- oder Zweifachturnhallen) zur Anwendung.

5.3.2 Aussenspielfelder

Die einzelnen geplanten Tarifstufen im Bereich Aussenspielfelder gestalten sich wie folgt (jeweils pro Stunde und in Franken):¹¹

Stufe	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
		50 % VK	100 % VK
I Kleinfeld, Beachfelder ohne Infrastruktur	15	45	90
II Kleinfeld, Beachfelder mit Infrastruktur	15	75	150
III Normfelder D, E, F*	30 25	120	240
IV Normfelder 11er-Fussball (Training)	45	155	305
V Normfelder 11er-Fussball (Turnier / Meisterschaft)	60	180	360

VK = Vollkosten

* Unter Normfeldern D, E, F (7er-Fussball) werden Felder verstanden, die durch ihre geringere Grösse gegenüber Normfeldern 11er-Fussball vor allem für den Trainingsbetrieb von tieferen Ligen geeignet sind.

Abbildung 14: Tarifstufen Aussenspielfelder (Franken pro Stunde)

5.4 Tarifstufen Schulräume (Art der Räumlichkeiten und Ausstattung)

Die Tarifstufen orientieren sich an der Grösse und der Ausstattung der jeweiligen Räume. Die Bezeichnung der vermietbaren Räume orientiert sich am Raumprogramm der Volksschule in B+A 29/2012 (exklusive Proberaum). Es ergeben sich fünf geplante Tarifstufen. Geplante Tarife in Franken pro Stunde:

Stufe	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
		75 % VK	100 % VK
I Proberaum	10	15	20
II Klassenzimmer	12	25	35
III Küche	25	30	35
IV Werkraum	25	45	60
V Aula	30	55	75

Abbildung 15: Tarifstufen Schulräume (Franken pro Stunde)

Auf einen unterschiedlichen Tarif zwischen Werktag und Wochenende wird im Sinne einer Vereinfachung des Tarifsystems und einer Anpassung an die Tarife im Bereich Sportanlagen verzichtet. Ein erhöhter Reinigungsaufwand kann jedoch durch die Dienstabteilung Kultur und Sport bei Bedarf in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls wird zusätzliche (d. h. in der Grundausstattung des Raumes nicht vorhandene) technische Infrastruktur durch die Dienstabteilung Kultur und Sport separat in Rechnung gestellt.

Eine Intensivierung der Nutzung ist aufgrund der jetzt schon hohen Auslastung nicht geplant. Weitere zusätzliche Nutzungen würden zu einem Kostensprung führen und müssten den Nutzern überwältigt werden.

¹¹ Bei der Nutzung eines halben Feldes kommt jeweils die nächsttiefere Tarifstufe zur Anwendung.

5.5 Gebührenerlass und Gebührenreduktion

Die Stadt Luzern bekennt sich in ihrem Sportleitbild zu einer starken Jugendsportförderung. Wie bis anhin ist darum die Benützung der Sportinfrastrukturen für Nutzer aus der Tarifklasse 1 für den Trainingsbetrieb deshalb kostenlos, sofern mindestens 50 Prozent der jeweiligen Nutzergruppe aus Jugendlichen im Alter von 5 bis 20 Jahren bestehen.

Die Benützung von Sportinfrastrukturen durch Jugendliche für Turniere ist bis anhin nicht kostenlos, aber zu reduzierten Tarifen erfolgt. Das neue Tarifsysteem hält an dieser Regelung fest. Die jeweiligen Nutzungen werden zwei Tarifstufen tiefer verrechnet.¹² Um in den Genuss einer Gebührenreduktion zu gelangen, müssen die gleichen Bedingungen wie bei einem Gebührenerlass erfüllt werden.

Bei der Nutzung von Schulräumen bleibt weiterhin die Gratisnutzung durch Jugendliche bestehen.

5.6 Aussensportanlagen: pauschale Nutzungsbestätigungen

Bei den vorne vorgestellten (vgl. Kapitel 4.3) einzelnen städtischen Sportvereinen (Tarifklasse 1), welche die Aussenspielfelder nutzen, sollen auch in Zukunft pauschale Nutzungsbestätigungen mit stark reduzierten Tarifen zur Anwendung kommen.

Pauschale Nutzungsbestätigungen kommen zur Anwendung bei Nutzergruppen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Nutzer der Aussenspielfelder;
- städtischer Sportverein;
- nutzt eine „eigene“ Anlage oder Anlagen auf der Sportanlage Allmend:
Der Verein besitzt auf der entsprechenden Anlage ein „Heimrecht“. Die „eigene“ Anlage bzw. die Allmend gehört der Stadt Luzern und wird von ihr zur Verfügung gestellt und unterhalten;
- spielt in den offiziellen Meisterschaften der Sportverbände.

Pauschale Nutzungsbestätigungen für Aussenspielfelder sind sinnvoll, weil der Verwaltungsaufwand für beide Seiten gering gehalten wird: Eine effektive Auflistung und Verrechnung der einzelnen Belegungen der Aussenspielfelder pro Nutzer und Mannschaft wäre zeitintensiv und teilweise kompliziert (Feldabtausch aufgrund von Witterungseinflüssen, Ausfall von Trainings).

¹² Wird ein Turnier beispielsweise durch Jugendliche in einer Eventhalle (Tarifstufe V) ausgetragen, so erfolgt die Verrechnung auf Basis der Tarifstufe III.

Die Pauschalen werden wie folgt in das neue Tarifsysteem eingeordnet:

- a. Die einheitliche Berechnungsgrundlage basiert auf Nutzungsintensitäten (durchschnittliche jährliche Nutzungsstunden) und einem stark reduzierten Stundentarif (50 % Reduktion).
- b. 50 % Reduktion basiert auf dem Stundentarif eines Normfeldes D, E, F (7er-Fussball) aus der Tarifklasse 1 (Fr. 25.– : 2 = Fr. 12.50).
- c. 25 % Rabatt für Eigenleistungen.

a. Nutzungsintensitäten

Aufgrund der Trainings- und Meisterschaftsstunden auf den Aussenspielfeldern werden die Nutzer in eine Nutzungskategorie eingeteilt.

∅ Belegungsstunden (Training und Meisterschaft)	Ergibt: Nutzungsintensität	Stunden für Berechnungsgrundlage	Bemerkung
Bis 100 Std.	NI 1	100	
101–250 Std.	NI 2	250	
251–500 Std.	NI 3	500	
501 – 750 Std.	NI 4	750	
751 – 900 Std.	NI 5	900	
Mehr als 901 Std.	NI 6	Effektive Zahl	Dies trifft nur für die FC Luzern-Innerschweiz AG zu.

Abbildung 16: Übersicht Abstufung Nutzungsintensitäten

b. 50 % Reduktion auf den Stundentarif eines „Normfeldes D, E, F (7er-Fussball)“ aus der Tarifklasse 1

Diese Art von Feld wird von den meisten Mannschaften für das Training genutzt. Den 50%-Rabatt erhalten alle Vereine mit pauschalen Nutzungsbestätigungen aufgrund der Gefahr allfälliger Ausfälle von Trainingseinheiten durch Witterungseinflüsse und des daraus resultierenden erhöhten organisatorischen Aufwands der Vereine.

Die Pauschale für die FC Luzern-Innerschweiz AG wird aufgrund der Einteilung in die (höhere) Tarifklasse 2 mit einem anderen Ansatz gerechnet (vgl. Kapitel 5.8). Für den Stundenansatz werden 50 Prozent Rabatt auf ein 11er-Feld (Fr. 90.–) gewährt. Juniorentrainings sind aufgrund der Einteilung in die Tarifklasse 2 nicht kostenpflichtig.

c. 25 % Rabatt auf Pauschale für erbrachte Eigenleistungen der Vereine bei Aussenspielfeldern

Auf die errechnete Pauschale wird bei Erbringen von Eigenleistungen des Nutzers, die zu einer Aufwandminderung seitens der Stadt Luzern führen, ein Rabatt von 25 Prozent gewährt.

Zu den Eigenleistungen, die zu einem Rabatt führen, gehören u. a.:

- Feldzeichnen (Spiel- und Trainingsbetrieb)
- Garderobe reinigen (Spiel- und Trainingsbetrieb)
- Sauberhalten der Anlage (Spiel- und Trainingsbetrieb)

Dies ergibt folgende Pauschale für Nutzergruppen mit pauschalen Nutzungsbestätigungen:

Nutzungsintensitäten	Std.-Ansatz zur Berechnung der Pauschale	Grundpauschale ohne Eigenleistungen	25 % Rabatt für Eigenleistungen	Grundpauschale mit Eigenleistungen
NI 1: bis 100 Std.	Fr. 12.50	Fr. 1'250.–	Fr. 312.50	Fr. 940.–
NI 2: bis 250 Std.	Fr. 12.50	Fr. 3'125.–	Fr. 781.25	Fr. 2'345.–
NI 3: bis 500 Std.	Fr. 12.50	Fr. 6'250.–	Fr. 1'562.50	Fr. 4'700.–
NI 4: bis 750 Std.	Fr. 12.50	Fr. 9'375.–	Fr. 2'343.75	Fr. 7'000.–
NI 5: bis 900 Std.	Fr. 12.50	Fr. 11'250.–	Fr. 2'812.50	Fr. 8'400.–
NI 6: ab 901 Std.	Fr. 45.–	Bezieht sich nur auf FC Luzern-Innerschweiz AG.		

Abbildung 17: Übersicht Pauschalbeträge

Da Gebührenerhöhungen zulasten der Vereine in diesem Zusammenhang unvermeidlich sind, erfolgt die Einführung des neuen Systems schrittweise über 4 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen. Dies soll den Vereinen die Möglichkeit geben, sich auf die neuen Tarife und die damit möglichen Tariferhöhungen einzustellen.

5.7 Hallennutzer: keine pauschalen Nutzungsbestätigungen

Von pauschalen Nutzungsbestätigungen in den Hallen für städtische Vereine und lose Gruppen wird aus folgenden Gründen weiterhin abgesehen:

- Die Nutzungen der Hallen sind nicht von Witterungseinflüssen abhängig.
- Die Planungssicherheit ist gegeben, und dadurch entsteht kein zusätzlicher administrativer Aufwand.
- Die Tarife der Tarifklasse 1 für Hallen sind bereits stark reduziert. Die Stundentarife entsprechen zwischen 10 und 15 Prozent der Vollkosten.

5.8 Situation FC Luzern-Innerschweiz AG

Alle heutigen Nutzergruppen mit Pauschalverträgen bzw. pauschalen Nutzungsbestätigungen fallen bei Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen in die Tarifklasse 1. Eine Ausnahme bildet die FC Luzern-Innerschweiz AG. Diese fällt neu in die Tarifklasse 2. Dies aus folgenden Gründen:

- Die FC Luzern-Innerschweiz AG ist nicht als städtischer Verein oder als gemeinnützige Organisation organisiert.

- Lediglich 16 Prozent aller Spielerinnen und Spieler der Nachwuchsabteilung des FC Luzern stammen aus der Stadt Luzern, weitere 44 Prozent stammen aus dem Kanton Luzern, der Rest sind ausserkantonale Spieler.

Der FC Luzern trägt somit vor allem durch seine Nachwuchsabteilung aktiv zur Zentrumsfunktion der Stadt im Fussballbereich bei. Es ist unbestritten, dass die FC Luzern-Innerschweiz AG trotz ihrer gewinnorientierten Ausrichtung ein unverzichtbarer Teil des Sportangebots der Stadt Luzern ist und Bedeutung für die gesamte Region hat. Durch die Einreihung in die Tarifklasse 2 und nicht die Tarifklasse 3 trägt die Stadt Luzern diesem Umstand weiterhin Rechnung.

5.9 Regelung bei kantonalen Nutzungen in kantonalen Turnhallen

Wie bereits unter Kapitel 3.1.2 dargestellt, verwaltet die Stadt Luzern auch kantonale Turnhallen ausserhalb der regulären Schulzeit.

Während bei kantonalen Nutzungen in städtischen Infrastrukturen der Vollkostentarif zur Anwendung kommt, ist die Anwendung des Vollkostentarifs bei kantonalen Nutzungen in kantonalen Hallen nicht angezeigt, da sonst dem Kanton die Vollkosten der Infrastrukturen quasi doppelt in Rechnung gestellt würden. Kantonale Nutzungen in kantonalen Turnhallen werden deshalb mit der Tarifklasse 1 verrechnet.

5.10 Priorisierung bei der Vergabe

Neben den preisbildenden Nutzungskriterien wird in den neuen Rechtsgrundlagen auch eine Priorisierung der Belegungen vorgenommen:

- Grundsätzlich haben städtische Vereine und städtische gemeinnützige Organisationen Vorrang, gemäss geplanten Tarifklassen.
- Eigennutzungen der Stadt Luzern haben Vorrang bei Grossanlässen oder Notfällen.
- In allen anderen Fällen gilt: first come, first served.

6 Finanzielle Aspekte

6.1 Sportanlagen

Aus einer provisorischen Einteilung der heutigen Nutzergruppen in die entsprechenden Tarifklassen resultieren folgende finanzielle Auswirkungen für die Stadt Luzern:

6.1.1 Auswirkungen auf Nutzer ohne pauschale Nutzungsbestätigungen

Nutzer in Tarifklasse 1

Die Tarife in Klasse 1 bewegen sich in der neuen Tarifordnung auf gleichem Niveau wie die heute in der Praxis geltenden Tarife für nichtkommerzielle Zwecke. D. h., den Nutzern in der Tarifklasse 1 sollten durch den Systemwechsel in der Regel keine finanziellen Nachteile entstehen. Im Bereich Turnhallen gestaltet sich der Vergleich wie folgt:

Stufe	alt MO–FR	alt SA/SO	neu	Diff. MO–FR	Diff. SA/SO
I Spezialräume*	15	30	15	0	–15
II Einfachturnhallen	15	30	15	0	–15
III Zweifachturnhallen*	30	60	30	0	–30
IV Dreifachturnhallen	45	60	45	0	–15
V Eventhallen	60	60	60	0	0

* Gemäss heutiger Praxis, Tarif existiert in geltender Tarifordnung jedoch nicht.

Abbildung 18: Vergleich Tarifstufen Turnhallen heutiges System – neues System (Franken pro Stunde)

Von rund 150 städtischen Sportvereinen und 30 losen Gruppen sind nach Abklärungen der Verwaltung auf der Basis des Jahres 2012 lediglich rund 14 Vereine von höheren Tarifen betroffen, darunter auch 2 Vereine aus Littau.

Da keine unterschiedliche Tarifgestaltung zwischen Belegungen an Werktagen und am Wochenende mehr vorgenommen wird, erfahren die Nutzer in der Tarifklasse 1 bei Belegungen am Wochenende eine finanzielle Entlastung.

Auch im Bereich der Aussenspielfelder bewegen sich die Tarife in Klasse 1 auf gleichem Niveau wie die heutigen Tarife für nichtkommerzielle Zwecke, was nachfolgender Vergleich aufzeigt:

Stufe	alt	neu	Differenz
I Kleinfelder, Beachfelder ohne Infrastruktur*	10	10	0
II Kleinfelder, Beachfelder mit Infrastruktur	15	15	0
III Normfelder D, E, F	23	25	2
IV Normfelder 11er-Fussball (Training)	35	35	0
V Normfelder 11er-Fussball (Turnier/Meisterschaft)	45	45	0

* Gemäss heutiger Praxis, Tarif existiert in geltender Tarifordnung jedoch nicht.

Abbildung 19: Vergleich Tarifstufen Aussenspielfelder heutiges System – neues System (Franken pro Stunde)

Da Turniere und Meisterschaften nicht mehr nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften, sondern nach der Dauer des Turniers / der Meisterschaft in Stunden berechnet werden, kann dies je nach Dauer des Turniers bzw. nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften in Einzelfällen zu Mehr- bzw. Minderaufwänden bei den Nutzern gegenüber der heutigen Regelung führen.

Nutzer in Tarifklassen 2 und 3

Durch die Einführung der Tarifklassen 2 und 3 werden nichtstädtische und/oder kommerzielle Nutzergruppen sowie Bund, Kanton und Gemeinden mit höheren Kosten als bis anhin konfrontiert werden.

Abbildung 20 fasst die approximativen finanziellen Auswirkungen für die Nutzergruppen der einzelnen Klassen zusammen (basierend auf den Belegungen der Sportinfrastrukturen 2012):

Finanzielle Auswirkungen Nutzer	Aussenspielfelder	Sporthallen	Total
Nutzungen ohne Pauschalverträge			
Mehraufwand Tarifklasse 1	Fr. 2'100.–	Fr. 4'900.–	Fr. 7'000.–
Mehraufwand Tarifklasse 2	Fr. 18'700.–	Fr. 85'500.–	Fr. 104'200.–
Mehraufwand Tarifklasse 3	Fr. 12'400.–	Fr. 146'500.–	Fr. 158'900.–

Abbildung 20: Finanzielle Auswirkungen absolut Nutzergruppen ohne Pauschalverträge

6.1.2 Auswirkungen auf Nutzer mit pauschalen Nutzungsbestätigungen

Nutzer in Tarifklasse 1

Die heute durch die Nutzer entrichteten Pauschalbeträge für die Nutzung der Aussenspielfelder sind sehr tief angesetzt, soweit nicht gar keine Beiträge bezahlt werden. Bei Einführung der neuen Grundpauschale, bei welcher eine Reduktion der bereits stark subventionierten Tarifklasse 1 von 50 Prozent resultiert, betragen die jährlichen Mehraufwände für Nutzer mit pauschalen Nutzungsbestätigungen gesamthaft rund Fr. 63'000.–. Diese Mehrkosten verteilen sich auf sämtliche Nutzer mit pauschalen Nutzungsvereinbarungen.

Nutzer in Tarifklasse 2

Die FC Luzern-Innerschweiz AG entrichtet heute für den Trainingsbetrieb der 1. Mannschaft einen Pauschalbetrag auf Basis des Tarifs zu nichtkommerziellen Zwecken. Durch die Neueinordnung in Tarifklasse 2 sind Mehraufwände in der Höhe von rund Fr. 8'500.– zu erwarten.

Der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb für den Nachwuchsbereich ist für die FC Luzern-Innerschweiz AG heute kostenlos. Sie entrichtet heute lediglich eine jährliche Pauschale für die alleinige Nutzung des Garderobengebäudes Allmend Süd in der Höhe von Fr. 2'400.–. Durch die Einordnung in die Tarifklasse 2 ist seitens der FC Luzern-Innerschweiz AG mit Mehraufwendungen von rund Fr. 98'900.– zu rechnen. Die Stadt unterstützt die FC Luzern-Innerschweiz AG jedoch auch dann noch durch die Übernahme von rund 75 Prozent der anfallenden Vollkosten.

Abbildung 21 fasst die approximativen finanziellen Auswirkungen für die Nutzer der einzelnen Klassen zusammen (basierend auf den Belegungen der Sportinfrastrukturen 2012).

Finanzielle Auswirkungen Nutzer	Aussenspielfelder	Sporthallen	Total
Nutzungen mit Pauschalverträgen			
Mehraufwand Nutzer Klasse 1	Fr. 63'000.–		Fr. 63'000.–
Mehraufwand Nutzer Klasse 2	Fr. 107'400.–		Fr. 107'400.–

* FC Luzern-Innerschweiz AG

Abbildung 21: Finanzielle Auswirkungen Nutzergruppen mit Pauschalverträgen

6.2 Schulräume

6.2.1 Nutzer in Tarifklasse 1

Die Tarife in der Klasse 1 bewegen sich im neuen System auf gleichem Niveau wie die Tarife Montag bis Freitag. D. h., für städtische Vereine und lose Gruppen entstehen durch das neue Tarifsystem bei punktuellen und periodischen Belegungen in der Regel keine Mehrkosten. Die Nutzung der Räumlichkeiten an den Wochenenden wird günstiger.

Stufe	alt MO-FR	alt SA/SO	neu	Diff. MO-FR	Diff. SA/SO
I Proberaum	0	0	10	10	10
II Klassenzimmer	12	20	12	0	-8
III Küche	25	40	25	0	-15
IV Werkraum	25	40	25	0	-15
V Aula	30	50	30	0	-20

Abbildung 22: Vergleich Tarifstufen Schulräume heutiges System – neues System (Franken pro Stunde)

Eine Ausnahme bilden dabei die Kulturvereine und -organisationen aus den neuen Stadtgebieten Littau und Reussbühl: Für diese Nutzer fallen neu für die Benützung der Probelokale in städtischen Liegenschaften reguläre Nutzungsgebühren an.

6.2.2 Nutzer in Tarifklassen 2 und 3

Durch die Einführung der Tarifklassen 2 und 3 werden nichtstädtische und/oder kommerzielle Nutzergruppen sowie Bund, Kanton und Gemeinden mit höheren Kosten als bis anhin konfrontiert werden.

Finanzielle Auswirkungen Nutzer	
Mehraufwand Nutzer Klasse 1	Fr. 29'000.–
Mehraufwand Nutzer Klasse 2	Fr. 2'000.–
Mehraufwand Nutzer Klasse 3	Fr. 35'000.–

Abbildung 23: Finanzielle Auswirkungen für Nutzergruppen von Schulräumen

6.3 Auswirkungen auf Erträge der Stadt Luzern

6.3.1 Erträge aus Sportanlagen

Durch die Differenzierung des neuen Tarifsystems und die Anpassung der Pauschalgebühren kann die Stadt Luzern bei der Überlassung von Sportinfrastrukturen gemäss Modellrechnung auf der Basis der Belegungszahlen des Jahres 2012 pro Jahr Mehrerträge in der Höhe von rund Fr. 400'000.– generieren. Bei gleichbleibender Kostenstruktur erhöht sich dadurch der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei einer Vollkostenbetrachtung von heute 4,5 Prozent auf 10,2 Prozent.¹³

Es ist davon auszugehen, dass heutige Nutzergruppen, welche durch die neue Tarifordnung in die Tarifklassen 2 und 3 fallen, ihre Nutzungskontingente aufgrund der höheren Gebühren teilweise reduzieren oder ggf. ganz aufgeben werden. Die in Abbildung 24 aufgeführten Mehreinnahmen stellen deshalb den errechneten Maximalbetrag dar.

Finanzielle Auswirkungen Stadt Luzern	Aussenspielfelder	Sporthallen	Total
Einnahmen alter Tarif	Fr. 45'000.–	Fr. 303'700.–	Fr. 348'700.–
Einnahmen neuer Tarif	Fr. 248'400.–	Fr. 540'600.–	Fr. 789'000.–
Mehreinnahmen Total neuer Tarif	Fr. 203'400.–	Fr. 236'900.–	Fr. 440'300.–
Vollkosten	Fr. 2'558'400.–	Fr. 5'007'400.–	Fr. 7'565'800.–
Vertragskosten*	Fr. 33'300.–	Fr. 136'100.–	Fr. 169'400.–
Total Vollkosten	Fr. 2'591'700.–	Fr. 5'143'500.–	Fr. 7'735'200.–
Kostendeckungsgrad alter Tarif	1,7 %	5,9 %	4,5 %
Kostendeckungsgrad neuer Tarif	9,6 %	10,5 %	10,2 %

* Jährliche Kosten der Stadt aus Vertragsverhältnissen mit dem Kanton betreffend Miete von kantonalen Sportinfrastrukturen.

Abbildung 24: Finanzielle Auswirkungen Sportanlagen Stadt Luzern

6.3.2 Erträge aus Schulräumen

Durch die Differenzierung des neuen Tarifsystems und die Aufhebung der Übergangslösung Fusion Littau-Luzern kann die Stadt Luzern bei der Überlassung von Schulräumen gemäss Modellrechnung auf der Basis der Belegungszahlen des Jahres 2012 pro Jahr Mehrerträge in der Höhe von rund Fr. 65'000.– generieren. Bei gleichbleibender Kostenstruktur erhöht sich dadurch der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei einer Vollkostenbetrachtung von heute 13,9 Prozent auf 36,1 Prozent.

Es ist davon auszugehen, dass heutige Nutzergruppen, welche durch die neue Tarifordnung in die Tarifklassen 2 und 3 fallen, am stärksten betroffen sind. Die Auswirkungen in der Tarifklasse 1 sind hauptsächlich bedingt durch die Aufhebung der Übergangslösung Fusion Littau-Luzern. Auch hier werden nun sämtliche Vereine gleichbehandelt. Die in Abbildung 25 aufgeführten Mehreinnahmen stellen den errechneten Maximalbetrag dar.

¹³ Im Kostendeckungsgrad nicht berücksichtigt sind die jährlichen Aufwände und Erträge aus dauerhaft alleinigen Nutzungen von Sportanlagen durch Dritte (Gebrauchslleihe, Terrainmietvertrag, Baurecht).

Finanzielle Auswirkungen Schulräume Stadt Luzern	Total
Einnahmen alter Tarif	Fr. 41'200.–
Einnahmen neuer Tarif	Fr. 106'700.–
Mehreinnahmen neuer Tarif	Fr. 65'500.–
Vollkosten*	Fr. 295'900.–
Kostendeckungsgrad alter Tarif	13,9 %
Kostendeckungsgrad neuer Tarif	36,1 %

* Nicht enthalten sind Probelokale der Guuggenmusigen und die Nutzung der Pausenplätze.

Abbildung 25: Finanzielle Auswirkungen Schulräume Stadt Luzern

7 Benchmark Sportinfrastrukturen

7.1 Sportanlagenstatistik

Im Herbst 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft Interface Politikstudien, Forschung Beratung Luzern, Rütter+Partner Rüslikon und die Hochschule Luzern erstmalig im Rahmen der Studie „Sportanlagenstatistik Schweiz 2012 – Statistische Grundlagen mit betriebs- und energiewirtschaftlichen Vertiefungen“ konkrete Zahlen von städtischen Sportanlagen präsentiert, die einen Vergleich der Kosten der Stadt Luzern mit denjenigen der Referenzstädte zulassen.¹⁴ Generell kann dabei festgehalten werden:

- Die Stadt Luzern liegt mit ihren Betriebskosten der Sportinfrastrukturen im Mittelfeld der in der Studie präsentierten Werte. Dies trifft sowohl auf die Aussenspielfelder wie auch auf die Turnhallen zu.
- Die Abschreibungs- und Kapitalkosten werden bei der Stadt Luzern höher ausgewiesen, als dies bei den Kosten der Schweizerischen Sportanlagenstatistik 2012 der Fall ist. Dies ist wohl auf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen (berücksichtigte Investitionssumme, Abschreibungsdauer, Zins- und Annuitätssatz) zurückzuführen. Der Annuitätssatz wird in der Stadt Luzern gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden angewendet.
- Die Stadt Luzern liegt mit ihren Vollkosten im Bereich der Naturrasenfelder leicht über dem ausgewiesenen Mittelwert der Schweizerischen Sportanlagenstatistik 2012. Im Bereich Kunstrasen sowie bei allen Turnhallen liegen die städtischen Vollkosten hingegen deutlich über den ausgewiesenen Werten der Schweizerischen Sportanlagenstatistik 2012. Dies ist auf die bereits erwähnten Abschreibungen und Kapitalkosten zurückzuführen.

¹⁴ Der detaillierte Kostenvergleich findet sich im Anhang.

7.2 Tarifvergleich Referenzstädte

Ein Vergleich der heute angewendeten und neuen Tarife der Stadt Luzern mit den Tarifen der entsprechenden Referenzstädte¹⁵ ergibt folgendes Bild¹⁶:

7.2.1 Tarifklasse 1

Die Referenzstädte kennen die generelle Gratisnutzung der Sportinfrastrukturen nicht, bieten diese aber – wie die Stadt Luzern auch – zu stark subventionierten Tarifen an. Eine Ausnahme bildet die Stadt Zug: Diese vergibt die städtischen Infrastrukturen kostenlos an gemeinnützige städtische Nutzergruppen.

- **Turnhallen**

Die Tarife für gemeinnützige städtische Nutzergruppen bewegen sich bei allen Referenzstädten auf vergleichbarem Niveau. Die Stadt Luzern weist sowohl im alten wie auch im neuen Tarifsystem die tiefsten Tarife aus.

- **Aussenspielfelder**

Bei der kostenpflichtigen Nutzung ist keine einheitliche Tendenz bei der Tarifgestaltung zwischen den Referenzstädten erkennbar. Die Stadt Luzern weist dabei sowohl im alten wie auch im neuen Tarifsystem verhältnismässig hohe Tarife aus. Einzig die Stadt Winterthur erhebt höhere Gebühren.

7.2.2 Tarifklasse 2

Auch die Referenzstädte wenden bei der Vergabe von Sportinfrastrukturen an auswärtige Nutzer höhere Tarife an als bei städtischen. Bei der Tarifgestaltung ist jedoch keine einheitliche Tendenz erkennbar.

- **Turnhallen**

Bei der Nutzung von Einfach- und Zweifachturnhallen weist die Stadt Luzern gegenüber den Referenzstädten die höchsten Gebühren auf. Bei der Nutzung von Dreifachturnhallen erhebt die Stadt Basel leicht höhere Gebühren. Der Tarif der Stadt Luzern ist mit demjenigen der Stadt Zug beinahe identisch.

- **Aussenspielfelder**

Bei der Nutzung von Aussenspielfeldern weist die Stadt Luzern im neuen System verhältnismässig hohe Tarife auf. Einzig die Städte Zürich und Zug erheben höhere Gebühren.

7.2.3 Tarifklasse 3

Alle Referenzstädte verlangen auch für kommerzielle Nutzergruppen mehr als für städtische Vereine. Zürich kennt keinen kommerziellen Tarif und verrechnet den Auswärtigentarif, bei allen anderen Referenzstädten zahlen kommerzielle Nutzer nochmals mehr als Auswärtige.

¹⁵ Als Referenz gelten hier: Basel, Winterthur, St. Gallen, Zürich und Zug.

¹⁶ Der detaillierte Vergleich der Tarife der Stadt Luzern mit den Referenzstädten findet sich im Anhang.

8 Rechtsgrundlagen

8.1 Reglement

Für alle bisherigen periodischen (wiederkehrenden) und punktuellen (einmaligen) Nutzungen von Sportanlagen auf dem Gebiet der Stadt Luzern durch Sportvereine und Sportorganisationen kamen bisher folgende – durch den Stadtrat erlassene – Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Verordnung über die mietweise Überlassung von Turnhallen und Aussenanlagen der Stadt Luzern an Vereine und andere Organisationen vom 5. Juli 1995;
- Tarif für die mietweise Überlassung von Räumen in städtischen Schulhäusern vom 22. März 2006.

Da jeweils verschiedene Nutzergruppen die Anlagen belegen, ist die privatrechtliche Miete (als zweiseitiges Vertragsgeschäft) mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nicht geeignet, die jeweiligen Vertragsverhältnisse den Bedürfnissen aller Beteiligten praxisgerecht und flexibel zu gestalten. Die Nutzungen der Anlagen werden künftig gemäss neuem Reglement mittels öffentlich-rechtlicher Nutzungsbestätigungen, die Verfügungscharakter haben, geregelt. Ein formeller anfechtbarer Entscheid (Verfügung) ergeht jedoch erst, wenn eine Nutzergruppe mit einer Bestätigung nicht einverstanden ist und keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte (vgl. Art. 15 Reglement).

Aufgrund der detaillierten Reglementsformulierungen erübrigt sich grundsätzlich ein Kommentar zu den einzelnen Artikeln; nachfolgende Erläuterungen dienen indes dem besseren Verständnis:

Das Reglement definiert neu den Geltungsbereich (Art. 2). Nicht in den Geltungsbereich fallen die Nutzungen von öffentlich zugänglichen Spielfeldern, die damit auch nicht reservierbar sind (so z. B. das Rasenfeld StaffelIntäli). Auch nicht in den Geltungsbereich fallen die Räume der Musikschule Stadt Luzern. Eine besondere Infrastruktur, wie in Art. 2 Abs. 3 erwähnt, stellt die Mehrzweckhalle Allmend dar. Für diese gibt es einen separaten Tarif (Tarif für die Benützung der Mehrzweckhalle Allmend vom 22. Juni 2011; Nr. 3.4.1.1.5).

Gemäss Art. 3 Abs. 2 können für die dauerhafte alleinige Nutzung einer Anlage privatrechtliche Verträge (Miete, Leihe, Baurecht) abgeschlossen werden. Davon zu unterscheiden sind die in Art. 8 genannten Nutzungen, die mit pauschalen Nutzungsbestätigungen geregelt werden, weil bei diesen die Nutzung nicht alleine (somit faktisch exklusiv) geschieht.

Eine Aufhebung der Nutzungsbestätigung nach Art. 8 Abs. 2 erfolgt immer als Ultima Ratio, wenn überhaupt kein städtischer Ersatz möglich ist.

Abweichend von den üblichen Nutzungsbestätigungen können pauschale Nutzungsbestätigungen abgeschlossen werden. Dies geschieht insbesondere bei Vereinen auf den Aussen-sportanlagen, die eine Infrastruktur/Anlage dauerhaft und überwiegend, aber nicht ausschliesslich alleine belegen (z. B. FC Kickers; Art. 8 Abs. 5), kann aber auch in Fällen besonderer oder mehrfacher Nutzungen (z. B. ein grösseres Fussballturnier auf mehreren Plätzen;

grosses Turnfest) vorkommen (Art. 8 Abs. 6); vgl. zu den pauschalen Nutzungsbestätigungen Kapitel 5.6 vorne.

8.2 Verordnung und Tarife

Der Stadtrat erhält in Art. 2 Abs. 2 die Kompetenz, die Ausführungsbestimmungen zum Reglement zu erlassen. Er wird in dieser Verordnung auch die Nutzungsgebühr gemäss Art. 9 Reglement festlegen.

9 Operative Umsetzung

9.1 Verwaltungsintern

Die Belegung und Tarife der Infrastrukturen werden von der Dienstabteilung Kultur und Sport mithilfe der Software Skubis verwaltet. Dieses System wird seit 2004 verwendet. Die Tarifstrukturen können jederzeit von den Abteilungsmitarbeitenden selbstständig verwaltet werden, d. h., es bedarf keiner externen Unterstützung, um das System anzupassen. Es wird eine Person für 3 Tage eingesetzt, um die Tarife anzupassen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Eine Umstellung des Systems ist jeweils nur auf den Beginn eines neuen Schuljahres möglich, wenn die Nutzungen durch die Volksschule und freien Kapazitäten klar sind.

9.2 Einführung der Tarife

Das neue Tarifsystem soll per Schuljahr 2016/2017, ab 1. August 2016 umgesetzt werden. Die Einführung der neuen Tarife erfolgt gemäss einer Übergangsbestimmung im Reglement wie folgt:

Bei den Vereinen der Tarifklasse 1 und denjenigen mit pauschalen Nutzungsbestätigungen erfolgt eine stufenweise Einführung der neuen Tarife, sofern sich eine Veränderung nach oben gegenüber dem heutigen Besitzstand ergibt. Die Einführung erfolgt über 3 Jahre:

- Gebühr 1. Jahr (ab 1. August 2016): Erhöhung alter Tarif um 25 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;
- Gebühr 2. Jahr (ab 1. August 2017): Erhöhung alter Tarif um 50 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;
- Gebühr 3. Jahr (ab 1. August 2018): Erhöhung um 75 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;
- Gebühr ab 4. Jahr (ab 1. August 2019): Gebühr gemäss Verordnung.

10 Vernehmlassungsprozess mit städtischen Vereinen

In den verschiedenen Phasen des Entwicklungsprozesses des neuen Tarifsystems wurden die betroffenen städtischen Vereine (Erfa-Gruppe Sport, IG Sport Luzern, Runder Tisch Sport und Nutzer mit pauschalen Nutzungsvereinbarungen) konsultiert. Die Präsentation des neuen Tarifsystems führte zu einigen Fragen und bei einzelnen Personen zu einigen Vorbehalten. In der folgenden Diskussion wurden sehr wertvolle und konstruktive Rückmeldungen gemacht.

Von den Nutzergruppen mit pauschalen Nutzungsvereinbarungen wurden folgende allgemeine Voten gemacht:

- Die Stadt Luzern benötigt ein transparentes Tarifsystem für die Sportanlagen.
- Grundsätzlich ist das vorgestellte System nachvollziehbar.
- Der Unterhalt der Anlagen muss gewährleistet werden können.
- Die Sportanlagen in Luzern sind in einem Top-Zustand.
- Die FC Luzern-Innerschweiz AG hält die Erhöhung der Pauschale um rund Fr. 100'000.– für nachvollziehbar.
- Die meisten Vereine sind nicht erfreut, sehen jedoch die Notwendigkeit.
- Einige Vertreter von Vereinen finden die Tarifierung viel zu hoch und befürchten finanzielle Probleme für ihren Verein.

Folgende Inputs wurden in den vorliegenden Bericht und Antrag aufgenommen:

Fragen/Inputs der Teilnehmenden	Massnahmen
Wie werden die Vollkosten der Anlagen berechnet? Wie hoch sind die Abschreibungen und weshalb wird abgeschrieben auf Schulhausanlagen für die Sekundärnutzung?	Vollkostenberechnungen werden im Anhang zum vorliegenden Bericht und Antrag aufgezeigt.
Pauschalierung wird hinterfragt: Wieso werden die grossen Vereine auf den Ausspielfeldern bevorzugt? (Grosse oder allgemein) Hallennutzer haben gar nicht die Möglichkeit, eine Rabattierung zu bekommen.	Wird unter Kapitel 5.6 ff. erläutert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Auswirkungen hat eine pauschale Nutzungsvereinbarung auf andere Nutzer? ▪ Bleiben dann Plätze blockiert? ▪ Haben alle weiterhin Zugang? ▪ Wie sehen Nutzungsmöglichkeiten in den Ferien aus? 	Diese Nutzung ist nicht exklusiv, d. h., wenn die Plätze frei sind, können diese von anderen Vereinen, in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport, benutzt werden.
Handhabung bei Reservationen	Wird unter Kapitel 5.10 erläutert.

Fragen/Inputs der Teilnehmenden	Massnahmen
Entschädigung für Leistungen der Vereine, welche pauschale Nutzungsbestätigungen erhalten.	Wird unter Kapitel 5.6 erläutert.
Verhältnis Sportförderung durch Infrastruktur und Jugendsportförderung aufzeigen.	Wird unter Kapitel 3.2 ausführlich erläutert.
Wie wird die Mehrfachnutzung von Anlagen gehandhabt? Vor allem auf der Allmend sind verschiedene Nutzer auf denselben Anlagen (teilweise gleichzeitig auf dem gleichen Feld), und es bedarf einer noch grösseren Flexibilität der Vereine.	Muss mit den einzelnen Vereinen angeschaut und über Nutzungsintensitäten geregelt werden.
Die Rolle der Vereine und ihrer Wichtigkeit für unsere Gesellschaft wurde aufgeworfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Bereich der Integration ▪ im Bereich der Jugendarbeit ▪ im Bereich der Gesundheitsförderung 	Wird unter Kapitel 2 erläutert.
Es wird befürchtet, dass die Mehrbelastung der Vereine zu einem Exodus von Vereinsmitgliedern führt. Dies kann wiederum zu gesellschaftlichen Veränderungen führen (vgl. Kapitel 2.1).	Das neue Tarifsysteem wird über eine Übergangszeit von 4 Jahresschritten eingeführt. D. h., die Vereine haben insgesamt 4 Jahre ab Einführung Zeit, mit einer möglichen Mehrbelastung umzugehen. Betroffen davon sind hauptsächlich die Vereine aus dem Stadtteil Littau und die Nutzer mit pauschalen Nutzungsbestätigungen.
Es wurde nach einem Vergleich der Tarife mit anderen Städten gefragt.	Vgl. Benchmark Tarife, Anhang 4

III. Investitionskredit für die Sanierung von Aussensportanlagen

11 Betrieblicher und baulicher Unterhalt Aussenspielfelder

11.1 Steigende Unterhaltskosten und Sanierungen für Aussenspielfelder

Das Ressort Aussensport (RASA) der Stadtgärtnerei ist in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport (KUS) für den Betrieb und die Erhaltung der städtischen Aussensportanlagen zuständig. Das RASA bewirtschaftet heute eine Fläche von rund 240'000 m².

Das RASA arbeitet bei den Unterhaltskosten (Betrieb) der Rasenspielfelder mit knapp 7 Franken/m² (Fr. 7.–/m²) im schweizerischen Vergleich äusserst effizient, um die geforderte Qualität für den heutigen Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleisten zu können.

Der notwendige Kredit für die Betriebs- und Erhaltungskosten der städtischen Aussensportanlagen ist in der Abteilung 315, Dienstabteilung Kultur und Sport, eingestellt. Es handelt sich um eine interne Verrechnungsposition zugunsten des Ressorts Aussensport des Tiefbauamtes. Das Unterhaltsbudget des RASA beträgt rund 1,789 Mio. Franken.

Der Bewirtschaftungsauftrag umfasst auch die Hauswartung der dazugehörenden Garderobenanlagen (u. a. Allmend, Tribtschen und Littau). In diesem Zusammenhang nimmt das RASA jährlich Teil- oder Totalsanierungen von städtischen Rasenspielfeldern vor (Erhaltung).

Die Stadt Luzern ist seit 2011 mit stark steigenden Unterhaltskosten im Bereich der Aussenspielfelder konfrontiert. Die Erhöhung ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- **Nutzungsintensität**

Die Nutzungsintensität (Belegungsstunden) der Aussenspielfelder, insbesondere der Kunstrasenfelder, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Mehr Sporttreibende, Verbandsvorgaben und die zunehmende Professionalisierung einzelner Sportvereine führen zu einer zeitlichen Ausweitung des Trainingsbetriebes und einer Ganzjahresbelegung. Es ist auch in den kommenden Jahren mit einer weiteren Zunahme der Nutzungsintensität der Aussenspielfelder und damit einhergehend mit einer weiteren Steigerung der Unterhaltskosten und einem strukturellen Defizit zu rechnen.

- **Fusion Littau-Luzern**

Die zu bewirtschaftende Fläche hat durch die Fusion Littau-Luzern um rund 38'000 m² zugenommen. Dies entspricht einer Zunahme der Fläche gegenüber 2009 von rund 21 Prozent. Das Budget des RASA zum Unterhalt der Aussenspielfelder ist 2010 im Zuge der Fusion Littau-Luzern jedoch nicht erhöht worden (Synergiemassnahmen). Die Spielfelder und Gebäude in den Stadtgebieten Littau und Reussbühl wurden vor der Fusion unter der Verwaltung der Gemeinde Littau durch den Werkdienst betrieben. Diese Leistungen wurden nicht separat erfasst und verrechnet. Mit der Fusion wurden die Flächen und Gebäude im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sportvereine in der Stadt Luzern richtigerweise ins Portfolio des RASA integriert.

- **Städtische Sparpakete**

Im Zuge diverser städtischer Sparpakete ist das Budget des RASA zum Unterhalt der Rasenspielfelder zwischen 2006 und 2011 um gesamthaft Fr. 300'000.– gekürzt worden.

11.2 Eingeleitete Massnahme zur Reduktion des strukturellen Defizits

Aufgrund der Sparpakete und des entstandenen strukturellen Defizits ist seit 2012 der Servicelevel im Unterhalt der Aussenspielfelder gesenkt worden, mit dem Ziel, jährlich etwa 10 Prozent des Unterhaltskredites für Teil- und Vollsaniierungen einsetzen zu können. Die reduzierte Pflege und der eingeschränkte Erhalt der Aussenspielfelder führen jedoch zu einem rasch fortschreitenden Wertverlust und zu erhöhten Erhaltungskosten der Spielfelder in den nächsten Jahren (nur noch Voll- statt Teilsanierungen, mehrere Sanierungen pro Jahr). Zudem führt die Senkung des Standards zu weniger belastbaren Plätzen und somit indirekt zu einer Einschränkung des Spiel- und Trainingsbetriebs. Um auch in Zukunft Sanie-

rungen oder Erneuerungen wenigstens teilweise durchführen zu können, haben RASA und KUS per 2013 folgende Massnahmen eingeleitet:

- **Reduktion der jährlichen Betriebskosten (Fixkosten) um 10 Prozent**
Die durch die Reduktion um 10 Prozent (Reduktion der Fixkosten) nicht eingesetzten Mittel (rund Fr. 180'000.– pro Jahr) werden für grössere Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten verwendet. Es wird gemeinsam eine vorausschauende Planung über mehrere Jahre erstellt.
Dies ist eine vorübergehende Massnahme und fällt weg, wenn der Investitionskredit bewilligt wird. D. h., der Betrag wird wieder für den normalen Unterhalt und zur Reduktion des strukturellen Defizits verwendet.
- **Verrechnung von Zusatzleistungen**
Bis anhin kostenlose Leistungen des RASA (z. B. zusätzliche Schneeräumungen) müssen seit 2013 von den Nutzern bestellt und zusätzlich bezahlt werden.
- **Suchen von neuen Finanzierungsmodellen bei Sanierungen**
2013 konnte der Umbau eines Spielfeldes (TV 6) zusammen mit dem FC Luzern finanziert und realisiert werden.
- **Beiträge des Kantons Luzern**
Bei allen beitragsfähigen Ausgaben (gemäss kantonalem Reglement) werden Gesuche an den Sportfonds des Kantons Luzern gestellt (Swisslos). In der Regel werden kleine Beträge bis 10 Prozent (max. Fr. 80'000.–) der Investition zugerechnet.

12 Investitionskredit

12.1 Ab 2015: Sanierungs- und Erneuerungsplanung städtische Aussenspielfelder über die Investitionsrechnung

Das RASA und die Dienstabteilung Kultur und Sport haben für die städtischen Aussenspielfelder eine nachhaltige mehrjährige Sanierungsplanung entwickelt. Da die jährlich notwendigen Sanierungen und Erneuerungen ein Kostenvolumen von Fr. 250'000.–/Jahr übersteigen, erfolgt deren Finanzierung ab 2015 über die Investitionsrechnung.¹⁷ In der Regel wird davon ausgegangen, dass Aussenspielfelder nach 25 Jahren saniert werden sollten. Im Rahmen einer vorausschauenden Planung soll vermieden werden, mehrere Plätze jährlich sanieren zu müssen. Die Faustregel ist: 1 Platz pro Jahr. Auf den restlichen Plätzen werden Teilsanierungs- und Erhaltungsarbeiten geleistet.

¹⁷ § 10 Abs. 1 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 (Stand 1. Januar 2011), SRL Nr. 602.

Die Sanierungs- und Erneuerungsplanung basiert auf folgenden Annahmen:

- Naturrasen (Total- und Teilsanierungen durchschnittlich alle 20 Jahre): Fr. 42.– bis Fr. 52.–/m², je nach Sanierungstiefe. Für ein Rasenspielfeld mittlerer Grösse ergeben sich so Sanierungskosten von Fr. 250'000.– bis Fr. 300'000.–. Bei grösseren oder qualitativ hochwertigeren Spielfeldern steigen die Kosten entsprechend (zum Vergleich: Neubau Fr. 62.–/m²).¹⁸
- Kunstrasen (Sanierung Rasenteppich durchschnittlich alle 10 bis 12 Jahre, Sanierung Unterbau durchschnittlich alle 36 Jahre): Kunststoffrasenbelag Fr. 49.–/m², Entsorgungskosten alter Belag Fr. 12.–/m², Sanierung Unterbau Fr. 27.70/m².

Zusammenstellung des budgetierten Investitionskredites 2015:

Erbaut	Sanierungs- zeitraum	Betroffene Plätze	Kosten	Stand/Bemerkungen
Div	2015	Platz 5	Fr. 83'000.–	a. o. Unterhalt: Sickerschlitze Fr. 83'000.–/Feld Fr. 11.20/m
		Platz 22	Fr. 83'000.–	
		Platz 32	Fr. 83'000.–	
		Platz 43	Fr. 83'000.–	
		Grenzhof	Fr. 83'000.–	
Beantragter Investitionskredit 2015			Fr. 415'000.–	

* Im Voranschlag 2015 (Investitionsrechnung) enthalten.

Abbildung 26: Zusammenstellung beantragter Investitionskredit 2015

¹⁸ Diese Angaben sind aus Unternehmerofferten der letzten 4 Jahre zusammengetragen und sind als Durchschnittswerte zu verstehen.

Ab 2016:

Rollender Sanierungs- und Erneuerungsplan, der dem Investitionskredit zugrunde liegt:

Erbaut	Sanierungszeitraum	Betroffene Plätze	Kosten	Stand/Bemerkungen
1994	2016	Kickers 1	Fr. 300'000.–	Totalsanierung
1998	2017	Feld 43	Fr. 300'000.–	Totalsanierung
2007	2018	Kunstrasen Ruopigenmoos	Fr. 265'000.–	Teilsanierung Teppich, Verfüllung Fr. 62.– bis Fr. 97.–/m ²
2005	2019	Feld 22	Fr. 320'000.–	Totalsanierung
2007	2020	Kunstrasen Wartegg	Fr. 450'000.–	Teppich
2002	2021	Feld 31	Fr. 250'000.–	Totalsanierung
2003	2022	Feld 32	Fr. 250'000.–	Alternative: Platz 21
Unbekannt	2023	Sportplatz Bramberg	Fr. 300'000.–	Totalsanierung
1997	2024	TV 5	Fr. 300'000.–	Totalsanierung
Total Sanierungsbedarf			Fr. 2'735'000.–	

Abbildung 27: Sanierungs- und Erneuerungsplan 2016–2024

Die Kosten der anfallenden Sanierungen 2015 sind im Voranschlag 2015 enthalten (vgl. dazu B+A 23/2014: „Gesamtplanung 2015–2019“, S. 93, Projektplan I34032.15). Die geplanten Sanierungsprojekte ab 2016 sind in der Investitionsrechnung zu führen. Es gilt zu beachten, dass es sich dabei um eine rollende Planung handelt.

12.2 Verwendung Mehrertrag aus Sportanlagen

Mit dem neuen Tarif wird die Stadt über Mehrerträge, also höhere Einnahmen in der laufenden Rechnung, verfügen. Diese Mehrerträge können aus finanzrechtlichen Gründen nicht direkt der Investitionsrechnung zugewiesen werden, da Investitionen in der Bilanz aktiviert werden, die Mehrerträge aber eben in der Erfolgsrechnung anfallen.

Die Mehrerträge können jedoch der Abschreibungsrechnung gutgeschrieben werden, sodass die Investitionen in die Sportanlagen zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen abgeschrieben werden können. Dies macht es möglich, dass die Investitionen ausserhalb des Plafonds erfolgen können. Damit kann eine zusätzliche Verschuldung der Stadt vermieden werden.

Der heute zur Verfügung stehende Budgetkredit für die Betriebs- und Erhaltungskosten der städtischen Aussensportanlagen (1,789 Mio. Franken) wird durch den Investitionskredit in den nächsten Jahren entlastet und muss nicht erhöht werden. So wird das heutige strukturelle Defizit im Unterhaltsbereich beseitigt.

IV. Schlussbemerkungen

13 Erwägungen

13.1 Bedeutung der Sportvereine und -anlagen

Vereinsarbeit erfüllt in unserer Gesellschaft eine wichtige Aufgabe und ist wesentlicher Bestandteil einer aktiven, kreativen und interessierten Bevölkerung.

Die Förderung der Vereinskultur spielt in der Stadt Luzern eine wichtige Rolle, sei dies nun in Form direkter finanzieller Unterstützung von Vereinen, durch städtische Angebote im Sportbereich oder durch die kostenlose oder kostengünstige Überlassung von Infrastrukturen.

Das neue Tarifsystem trägt diesem Förderauftrag der Stadt Luzern Rechnung. So sind städtische Vereine und lose Gruppen durch das neue Tarifsystem in den meisten Fällen nicht mit höheren Kosten als bis anhin konfrontiert. Die bereits heute geltende Vergabep Praxis wird durch die neuen Rechtsgrundlagen jedoch legitimiert, vereinfacht und nachvollziehbar gestaltet. Für die Nutzergruppen der städtischen Infrastrukturen bedeutet dies Rechtssicherheit und die Wahrung des Prinzips der Gleichbehandlung. Ebenfalls passt sich die Stadt durch die Öffnung des neuen Tarifsystems für lose Gruppen den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen an (vgl. Kapitel 5.2.1). Vereine spielen in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle. Im Sportbereich gewinnt jedoch der ungebundene Gruppensport zunehmend an Bedeutung. Dieser dient, genau wie der Vereinssport, der Bewegung und der Prävention und ist deshalb aus Sicht der Stadt Luzern ebenfalls zu fördern.

Eine Anpassung erfolgt bei den Pauschalnutzungen. Hier wird von einem historisch gewachsenen praktisch kostenlosen System auf ein Pauschaltarif-System gewechselt, das moderat ist und das zur besseren Abfederung in den Vereinsfinanzen zeitlich gestuft eingeführt wird.

Mit der Schaffung einer Tarifklasse 2 trägt die Stadt Luzern dem Umstand Rechnung, dass auch nichtstädtische Vereine und lose Gruppen sowie Privatschulen zu einem aktiven Vereinsleben beitragen. Nutzergruppen in der Tarifklasse 2 werden subventioniert, indem die Stadt Luzern auf bis zu 50 Prozent der jeweils anfallenden Vollkosten verzichtet.

Kommerzielle Nutzergruppen sowie Bund und Kanton werden nicht mehr subventioniert und bezahlen 100 Prozent der Vollkosten. Dies entspricht im Übrigen auch der Praxis des Kantons, der ebenfalls Vollkosten verrechnet.

13.2 Eine lebendige, aktive, kreative und attraktive Stadt

2014 gehörte die Stadt Luzern zu den top vier Städten mit der höchsten Lebensqualität in der Schweiz. Dies liegt unter anderem auch am Freizeitangebot, das die Stadt Luzern über die Subventionierung von Vereinen durch Infrastruktur und Beiträge fördert. Der Stadtrat ist überzeugt, dass an dieser erfolgreichen Politik festgehalten werden soll. Deshalb schlägt er ein moderates Tarifsysteem vor.

13.3 Zentrumsfunktion

Die Stadt Luzern verfügt über und unterhält qualitativ hochstehende Sportinfrastrukturen. Diese werden auch von nichtstädtischen, gemeinnützigen Nutzern (wie z. B. regionale Verbände, aber auch Vereine aus Nachbargemeinden) in Anspruch genommen. Vor allem im Fussballbereich nimmt die Stadt Luzern deshalb für die Zentralschweiz eine Zentrumsfunktion wahr. Durch die Reduzierung der eigentlich anfallenden Vollkosten trägt sie der gesellschaftlichen Bedeutung auch dieser Vereine weiterhin Rechnung, nimmt die nichtstädtischen Nutzergruppen jedoch finanziell stärker als bis anhin in die Pflicht. Gleichzeitig werden die realisierten Mehreinnahmen wieder in die Sportinfrastrukturen reinvestiert, und der heutige Qualitätsstandard der Infrastrukturen, namentlich der Aussenspielfelder, kann trotz erhöhter Nutzungsintensität gehalten werden (vgl. Kapitel 11.1). Die Investitionen kommen schliesslich wieder den Nutzerinnen und Nutzern zugute.

13.4 Finanzielles

Bereits heute erwirtschaftet die Stadt Luzern mit der Überlassung von Sportanlagen an Dritte nur einen geringen Kostendeckungsgrad. Mit der Differenzierung der Tarifordnung kann dieser etwas gesteigert werden. Die Frage, ob bei einem solch geringen Kostendeckungsgrad nicht eine generelle Gratisnutzung der Sportinfrastrukturen und Schulräume zielführender wäre, verneint der Stadtrat aus folgenden Gründen:

1. Für die Beibehaltung einer Nutzungsgebühr spricht, dass das Erbringen von Dienstleistungen sowie der Unterhalt von Anlagen einen Preis haben. Auch lassen sich ein sorgfältiger Gebrauch und die Verbindlichkeit bei der Reservation und der Nutzung besser durchsetzen mit der Erhebung von Gebühren.
2. Die Stadt Luzern verwaltet auch kantonale Turnhallen auf Stadtgebiet, die grundsätzlich kostenpflichtig sind. Es sollte vermieden werden, dass in Zukunft zwei verschiedene Systeme gelten.
3. Mit den Nutzungen durch ausserstädtische Organisationen und kommerzielle Nutzergruppen soll ein Kostendeckungsbeitrag erzielt werden. Es sind v. a. diese Nutzungen, welche künftig Ertrag abwerfen.

4. Auch die Referenzstädte für Luzern (Ausnahme ist die Stadt Zug) erheben für die Benützung von Sportinfrastrukturen und Schulräumen durch städtische Nutzergruppen eine Gebühr.

14 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind dem Fibukonto 501.05, Projekt I34032 „Sanierung/Erneuerung Aussensport“, zu belasten. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

15 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb,

- das Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern zu erlassen;
- für die Sanierung der Aussensportanlagen einen Investitionskredit für die Jahre 2016–2024 von 2,735 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. Februar 2015



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 4 vom 25. Februar 2015 betreffend

Sportanlagen und Schulräume in der Stadt Luzern

- Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern
- Investitionskredit für die Sanierung der Aussensportanlagen,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt Luzern stellt der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung.

² Die Nutzung der Anlagen durch die städtische Volksschule hat Vorrang.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die regelmässige und punktuelle Nutzung von zur Verfügung stehenden, durch die zuständigen städtischen Stellen bewirtschafteten

- a. städtischen Schulanlagen;
- b. städtischen Sport- und Freizeitanlagen;
- c. Schul-, Sport- und Freizeitanlagen im Eigentum Dritter, die durch die Stadt verwaltet werden.

² Der Stadtrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen und bezeichnet insbesondere die für den Vollzug zuständige städtische Stelle.

³ Er kann für besondere Infrastrukturen eine separate Organisation und einen separaten Tarif erlassen.

Art. 3 *Abgrenzungen zum Geltungsbereich / Privatrechtliche Verträge*

¹ Die vorübergehende gesteigerte Nutzung einer Anlage im Gemeingebrauch oder des öffentlichen Grundes (Bewilligung) sowie die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzession) richten sich nach dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010.

² Für die dauerhafte alleinige Nutzung einer Anlage werden mit den Nutzergruppen privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

II. Nutzung

Art. 4 *Nutzungsberechtigung*

¹ Die Nutzungen der Anlagen bedürfen einer Nutzungsbestätigung auf Gesuch hin.

² Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer Anlage.

³ Die Nutzergruppen werden von der zuständigen städtischen Stelle einer Tarifklasse (1 bis 3) zugeteilt.

⁴ Zur Durchführung von Veranstaltungen mit rassistischem, diskriminierendem, sexistischem Inhalt oder Ähnlichem werden keine Anlagen zugeteilt.

Art. 5 *Nutzungsumfang*

¹ Die Nutzung einer Anlage trägt der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlage, den lokalen Gegebenheiten und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur Rechnung.

² Die Nutzung der Anlagen erfolgt:

- a. vollumfänglich oder nur zu Teilen und
- b. durch eine oder mehrere Nutzergruppen.

Art. 6 *Nutzungsdauer*

¹ Die Nutzungsbestätigung gilt für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen mit der festgelegten Nutzungsdauer.

² Sie ist befristet. Die Dauer der Befristung richtet sich nach dem Betrieb der Volksschule oder nach dem öffentlichen Interesse.

III. Organisation

Art. 7 *Zuteilungsprioritäten*

¹ Die Prioritäten für die Zuteilung zur Verfügung stehender Anlagen an die Nutzergruppen ergeben sich aus den Tarifklassen 1 bis 3.

² Der Stadtrat kann innerhalb der Prioritäten weitere Zuteilungskriterien erlassen.

³ Im Gesuch gestellte Zuteilungswünsche werden – soweit sinnvoll und möglich – berücksichtigt.

Art. 8 *Nutzungsbestätigung und Pauschalen für Aussensportanlagen*

¹ Die Nutzungsbestätigung wird erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² In dringenden Fällen oder aus betrieblichen Gründen kann die Bestätigung vorübergehend entschädigungslos unterbrochen oder aufgehoben werden. Die Nutzergruppen werden rechtzeitig informiert. Es wird nach Möglichkeit eine Ersatzanlage zugewiesen, wobei ein diesbezüglicher Anspruch nicht besteht.

³ Die Nutzergruppen haben wesentliche vom Gesuch und der Nutzungsbestätigung abweichende Änderungen umgehend der zuständigen städtischen Stelle mitzuteilen.

⁴ Die Übertragung einer Nutzungsbestätigung auf einen Dritten ist – ohne Zustimmung der zuständigen Stelle – nicht erlaubt.

⁵ Die zuständige städtische Stelle kann mit Nutzergruppen, die

- ihren Sitz in der Stadt Luzern haben,
- eine ihr zugewiesene Aussenanlage („Heimrecht“) dauerhaft und überwiegend, aber nicht ausschliesslich alleine belegen und
- am Meisterschaftsbetrieb eines Sportverbands teilnehmen,

anstelle einer Nutzungsbestätigung eine Pauschale mit entsprechender pauschaler Nutzungsgebühr vereinbaren.

⁶ Bei Grossanlässen von überregionaler und nationaler Bedeutung legt die zuständige städtische Stelle die abzuschliessende pauschale Nutzungsbestätigung nach Ermessen fest.

IV. Gebühren

Art. 9 Nutzungsgebühren

¹ Für die Nutzung der Anlagen wird eine Nutzungsgebühr erhoben, die vom Stadtrat festgelegt wird. Sie bildet sich aus der Zuteilung zu einer Nutzergruppe (Tarifklassen) und der benutzten Infrastruktur (Tarifstufen), unter Berücksichtigung der Vollkosten (Betriebskosten und Annuitätskosten) der Anlagen sowie allfälliger Ermässigungen.

² Bei allen Veranstaltungen von mehr als einem Tag (inkl. Auf- und Abbauarbeiten), bei regelmässigen umfangreichen Nutzungen und/oder Nutzungen verschiedener Infrastrukturen kann – unter Berücksichtigung der effektiven Nutzungsumstände und Nutzungsintensitäten – eine Pauschalgebühr festgelegt werden.

³ Nutzergruppen, welche die Anlagen – über die ordentliche Nutzung hinaus – unrechtmässig nutzen, ausserordentlich verschmutzen und/oder durch die Nutzung nicht vorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen verursachen, haben neben der Nutzungsgebühr den zusätzlichen Aufwand zu entrichten. Ein voraussehbarer Zusatzaufwand ist mit der zuständigen städtischen Stelle zu regeln und geht zulasten der Nutzergruppe.

⁴ Die Gebühren und allfällige zusätzliche Kosten sind auch bei Nichtbenützung der Anlage geschuldet, falls keine Ersatzbelegung stattfindet oder die Annullation zur Unzeit erfolgt.

Art. 10 Gebührenerlass

¹ Der Stadtrat kann Nutzergruppen und Nutzungen bezeichnen, die von den Gebühren teilweise oder ganz befreit sind.

² Die Gebühren für Veranstaltungen, die einem überwiegend öffentlichen Interesse dienen, können durch die zuständige städtische Stelle herabgesetzt oder auf begründetes Gesuch hin ganz erlassen werden.

³ Gebühren auf Leistungen gestützt auf Art. 9 Abs. 3 werden nicht erlassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Die Nutzergruppen haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen in den Grenzen des Reglements und der Verordnung zu nutzen.

² Sie halten sich an die mit der Bestätigung verbundenen Zeiten, Auflagen, Bedingungen sowie Vorschriften und nutzen die ihnen zugeteilten Anlagen zweckentsprechend und mit grösstmöglicher Sorgfalt. Den jeweiligen Hausordnungen und den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

Art. 12 Sanktionen

¹ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Nutzungsbestätigung oder werden an die Bestätigung geknüpfte Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann die Bestätigung nach erfolgloser Mahnung sofort und entschädigungslos widerrufen werden.

² Bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können die Nutzergruppen von der zuständigen Dienstabteilung aus den Anlagen weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Art. 13 Haftung

¹ Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzergruppen.

² Für Beschädigungen an Anlagen und Mobiliar, welche durch unsorgfältige Nutzung der Anlagen entstehen, haften die Nutzergruppen.

³ Für Schäden an Personen (Nutzerinnen und Nutzer, Zuschauerinnen und Zuschauer, weitere Drittpersonen), für Sachschäden oder Diebstahl an deren Eigentum haftet die Stadt nicht.

Art. 14 Versicherung

Die Versicherung von Veranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen in und/oder auf den belegten Anlagen ist Sache der Nutzergruppen.

Art. 15 Rechtsschutz

Innert zehn Tagen nach Zustellung der Nutzungsbestätigung bzw. der Ablehnung des Gesuches kann ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Stufenweise Einführung Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren gemäss Art. 9 werden bei den Vereinen der Tarifklasse 1 und denjenigen mit pauschalen Nutzungsbestätigungen, sofern sich eine Erhöhung ergibt, während 3 Jahren stufenweise eingeführt:

- Gebühr 1. Jahr (ab 1. August 2016): Erhöhung alter Tarif um 25 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;
- Gebühr 2. Jahr (ab 1. August 2017): Erhöhung alter Tarif um 50 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;

- Gebühr 3. Jahr (ab 1. August 2018): Erhöhung um 75 % der Differenz zwischen altem Tarif und Gebühr gemäss Verordnung;
- Gebühr ab 4. Jahr (ab 1. August 2019): Gebühr gemäss Verordnung.

Art. 17 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

- II. Für die Sanierung der Aussensportanlagen wird ein Investitionskredit für die Jahre 2016–2024 von 2,735 Mio. Franken bewilligt.
- III. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. April 2015

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Jörg Krähenbühl
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 4/2015 Sportanlagen und Schulräume in der Stadt Luzern. Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern. Investitionskredit für die Sanierung der Aussensportanlagen:

Die **Protokollbemerkung zu Kapitel 9 auf Seite 40** lautet:

„Eine Belegungsansicht der einzelnen Hallen- und Aussenplätze ist zeitnah im Internet aufzuschalten (Beispiel Bern).“

Anhang 1: Vollkostenberechnung städtische Turnhallen und Aussenspielfelder

Die Berechnungen basieren auf Angaben der Dienstabteilung Immobilien.

1. Durchschnittliche Vollkosten Spezialräume

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	1'292	1'292
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	34	34
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	2'166	1'292
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Betriebskosten pro Stunde	29	29
Total Betriebskosten pro Jahr	62'814	37'468
Anteil Amortisation		
Investitionssumme	2'350'000	2'350'000
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
Annuitätsbetrag	137'005	137'005
Annuitätsbeitrag pro Stunde	63	106
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr	199'819	174'473
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	92	135
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

2. Durchschnittliche Vollkosten Einfachturnhallen

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr Jahr		
Primärnutzung Stunden	1'292	1'292
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	34	34
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	2'166	1'292
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Betriebskosten pro Stunde	29	29
Total Betriebskosten pro Jahr	62'814	37'468
Anteil Amortisation		
Investitionssumme	4'500'000	4'500'000
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
Annuitätsbetrag	262'350	262'350
Annuitätsbetrag pro Stunde	121	203
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr	325'164	299'818
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	150	232
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

3. Durchschnittliche Vollkosten Zweifachturnhallen

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	1'292	1'292
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	34	34
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	2'166	1'292
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Betriebskosten pro Stunde	54	54
Total Betriebskosten pro Jahr	116'964	69'768
Anteil Amortisation		
Investitionssumme	7'000'000	7'000'000
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
Annuitätsbetrag	408'100	408'100
Annuitätsbetrag pro Stunde	188	316
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr	525'064	477'868
Vollkosten pro Stunde	242	370
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

4. Durchschnittliche Vollkosten Dreifachturnhallen

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	1'292	1'292
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	34	34
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	2'166	1'292
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Betriebskosten pro Stunde	75	75
Total Betriebskosten pro Jahr	162'450	96'900
Anteil Amortisation		
Investitionssumme	8'500'000	8'500'000
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
Annuitätsbetrag	495'550	495'550
Annuitätsbetrag pro Stunde	229	384
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr	658'000	592'450
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	304	459
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

5. Durchschnittliche Vollkosten Eventhallen

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	1'292	1'292
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	34	34
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	2'166	1'292
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Betriebskosten pro Stunde	75	75
Total Betriebskosten pro Jahr	162'450	96'900
Anteil Amortisation		
Investitionssumme	10'500'000	10'500'000
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
Annuitätsbetrag	612'150	612'150
Annuitätsbetrag pro Stunde	283	474
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr	774'600	709'050
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	358	549
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

6. Durchschnittliche Vollkosten Aussenspielfelder klein

Durchschnittliche Vollkosten Aussenspielfelder klein (bis 5'000 m ²)	Kunstrasen			Naterrasen
Basis: Kosten pro m² Naturrasen Fr. 8.80/m ² Kunstrasen Fr. 6.30/m ²	Feld 36 1'734 m ²	Feld 37 2'170 m ²	Torhüter 918 m ²	Feld 81 4'000 m ²
Anzahl Stunden pro Jahr				
Anz. Wochen	48	48	48	36
Anz. Stunden/Woche	74	74	74	25
Total Stunden pro Jahr	3'552	3'552	3'552	900
Betriebskosten (inkl. Unterhalt)				
Betriebskosten pro Stunde	3	4	2	39
Total Betriebskosten pro Jahr	10'924	13'671	5'783	35'200
Anteil Amortisation				
Investitionssumme	594'720	744'240	314'580	320'000
Abschreibungsdauer	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	9,63	9,63	9,63	7,1
Annuitätsbetrag	57'272	71'670	30'294	22'720
Annuitätsbetrag pro Stunde	16	20	9	25
Total Betriebskosten inkl. Amortisation pro Jahr	68'196	85'341	36'077	57'920
Vollkosten pro Stunde	19	24	10	64
Mittelwert Vollkosten pro Stunde Kunstrasen	18			
Vollkosten pro Stunde	41			
*Gewichteter Durchschnittswert bei Kunstrasen, da Rasenteppich gegenüber der Fundierung eine kürzere Abschreibungsdauer aufweist.				

7. Durchschnittliche Vollkosten Aussenspielfelder gross

	Kunstrasen			Naturrasen		
Basis: Kosten pro m ² Naturrasen Fr. 8.80/m ² Kunstrasen Fr. 6.30/m ²	Feld 35 7'420 m ²	Feld 33 6'336 m ²	Littau 6'956 m ²	Feld 43 7'500 m ²	Feld 31 6'000 m ²	Feld 22 7'000 m ²
Anzahl Stunden pro Jahr						
Anz. Wochen	48	48	48	36	36	36
Anz. Stunden/Woche	74	74	74	25	25	25
Total Stunden pro Jahr	3'552	3'552	3'552	900	900	900
Betriebskosten (inkl. Unterhalt)						
Betriebskosten pro Stunde	13	11	12	73	59	68
Total Betriebskosten pro Jahr	46'746	39'917	43'823	66'000	52'800	61'600
Anteil Amortisation						
Investitionssumme	2'545'620	1'735'670	1'480'000	600'000	600'000	600'000
Abschreibungsdauer*	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	9,63	9,63	9,63	7,1	7,1	7,1
Annuitätsbetrag	245'143	167'145	142'524	42'600	42'600	42'600
Annuitätsbetrag pro Stunde	69	47	40	47	47	47
Vollkosten pro Jahr	291'889	207'062	186'347	108'600	95'400	104'200
Vollkosten pro Stunde	82	58	52	121	106	116
Mittelwert Vollkosten pro Stunde Kunst-/Naturrasen		64			114	
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde			89			

*Gewichteter Durchschnittswert bei Kunstrasen, da Rasenteppich gegenüber der Fundierung eine kürzere Abschreibungsdauer aufweist.

Anhang 2: Vollkostenberechnung städtische Schulräume

Die Berechnungen basieren auf Angaben der Dienstabteilung Immobilien. Es wird bei der möglichen Nutzungsdauer von folgenden Werten ausgegangen (analog Nutzungsdauer Turnhallen): 38 Wochen × 25 Stunden = **950 Stunden pro Jahr**

1. Durchschnittliche Vollkosten Proberaum

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	950	950
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	25	25
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	1'824	950
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr und m²	416	416
Durchschnittliche Vollkosten Proberaum pro Jahr	20'800	20'800
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	11	22
Berechnungsgrundlagen Amortisation		
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

2. Durchschnittliche Vollkosten Klassenzimmer

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	950	950
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	25	25
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	1'824	950
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr und m ²	416	416
Durchschnittliche Vollkosten Schulzimmer pro Jahr	33'280	33'280
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	18	35
Berechnungsgrundlagen Amortisation		
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

3. Durchschnittliche Vollkosten Werkraum

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	950	950
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	25	25
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	1'824	950
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr und m²	476	476
Durchschnittliche Vollkosten Werken pro Jahr	57'120	57'120
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	31	60
Berechnungsgrundlagen Amortisation		
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

4. Durchschnittliche Vollkosten Küche

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	950	950
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	25	25
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	1'824	950
Betriebskosten (inkl. Unterhalt, Reinigung, Heizung)		
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr und m ²	952	952
Durchschnittliche Vollkosten Küche pro Jahr	33'320	33'320
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	18	35
Berechnungsgrundlagen Amortisation		
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

5. Durchschnittliche Vollkosten Aula

	Primär- und Sekundärzeit	Primärzeit
Anzahl Stunden pro Jahr		
Primärnutzung Stunden	950	950
Anz. Wochen	38	38
Anz. Stunden/Woche	25	25
Sekundärnutzung Stunden	874	–
Anz. Wochen	46	–
Anz. Stunden/Woche	19	–
Total Stunden pro Jahr	1'824	950
Vollkosten		
Durchschnittliche Vollkosten pro Jahr und m²	476	476
Durchschnittliche Vollkosten Aula pro Jahr	71'400	71'400
Durchschnittliche Vollkosten pro Stunde	39	75
Berechnungsgrundlagen Amortisation		
Abschreibungsdauer*	40 Jahre	40 Jahre
Zinssatz	5,0 %	5,0 %
Annuitätssatz	5,83	5,83
*Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden		

Anhang 3: Benchmark Kosten

Vergleich Kosten Sportanlagen städtische Berechnung mit Studie Sportanlagenstatistik Schweiz 2012

Naturrasenfelder

Kosten Stadt Luzern		Kosten Sportanlagenstatistik 2012			
Berechnungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelwert Aussenspielfelder gross¹, Naturrasenfelder zwischen 6'000 m² und 7'500 m² (3 Referenzfelder) ▪ ohne Reinigungskosten/Betriebskosten Garderoben 		Berechnungsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sample: 9 Naturrasenfelder ▪ Einteilung Naturrasenfelder nach Grösse/Gruppen ▪ mit Reinigungskosten Garderoben 			
			Minimum zirka 5'000 m ²	Mittel zirka 7'000 m ²	Maximum zirka 8'000 m ²
Betriebskosten/Jahr	60'100	Bewirtschaftungskosten/Jahr	32'733	62'231	92'672
Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	42'600	Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	6'041	25'064	39'769
Betriebskosten/Stunde ²	66.80	Bewirtschaftungskosten/Stunde ²	36.40	69.20	102.00
Vollkosten/Stunde ²	114.10	Vollkosten / Stunde ²	43.10	97.00	146.20

¹ Vergleich mit Aussenspielfeldern klein (zwischen 900 m² und 4'000 m²) nicht zielführend, da die Sportanlagenstatistik keine entsprechenden Referenzdaten aufweist.

² 900 Stunden/Jahr.

Kunstrasenfelder

Kosten Stadt Luzern		Kosten Sportanlagenstatistik 2012			
Berechnungsgrundlage: ▪ Mittelwert Aussenspielfelder gross ¹ , Kunstrasenfelder zwischen 6'300 m ² und 7'400 m ² (3 Referenzfelder) ▪ ohne Reinigungskosten/Betriebskosten Garderoben		Berechnungsgrundlage: ▪ Sample: 3 Kunstrasenfelder ▪ Einteilung Naturrasenfelder nach Grösse/Gruppen ▪ mit Reinigungskosten Garderoben			
			Minimum zirka 6'500 m ²	Mittel zirka 7'000 m ²	Maximum zirka 7'500 m ²
Betriebskosten/Jahr	43'500	Bewirtschaftungskosten/Jahr	36'231	44'561	50'836
Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	184'900	Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	43'308	68'674	94'041
Betriebskosten/Stunde ³	12.20	Bewirtschaftungskosten/Stunde ³	10.20	12.50	14.40
Vollkosten/Stunde ³	64.30	Vollkosten/Stunde ³	22.50	32.00	41.10

³ 3'525 Stunden/Jahr.

Sporthallen 1-fach

Kosten Stadt Luzern		Kosten Sportanlagenstatistik 2012			
Berechnungsgrundlage: ▪ Repräsentative Beispielhalle		Berechnungsgrundlage: ▪ Sample: 10 Hallen ▪ Betriebseinheit (x1)			
			Minimum zirka 500 m ²	Mittel zirka 1'000 m ²	Maximum zirka 1'500 m ²
Betriebskosten/Jahr	62'800	Bewirtschaftungskosten/Jahr	42'674	80'238	148'155
Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	262'350	Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	38'574	99'790	153'051
Betriebskosten/Stunde ⁴	29.00	Bewirtschaftungskosten/Stunde ⁴	19.70	37.05	68.00
Vollkosten/Stunde ⁴	150.00	Vollkosten/Stunde ⁴	37.50	83.20	138.60

Sporthallen 2-fach

Kosten Stadt Luzern		Kosten Sportanlagenstatistik 2012			
Berechnungsgrundlage ▪ Repräsentative Beispielhalle		Berechnungsgrundlage ▪ Sample: 10 Hallen ▪ Betriebseinheit (x2)			
			Minimum zirka 1'000 m ²	Mittel zirka 2'000 m ²	Maximum zirka 3'000 m ²
Betriebskosten/Jahr	117'000	Bewirtschaftungskosten/Jahr	85'348	160'476	296'300
Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	408'100	Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	77'148	199'580	306'102
Betriebskosten/Stunde ⁴	54.00	Bewirtschaftungskosten/Stunde ⁴	39.40	74.10	136.80
Vollkosten/Stunde ⁴	242.00	Vollkosten/Stunde ⁴	75.00	166.00	278.10

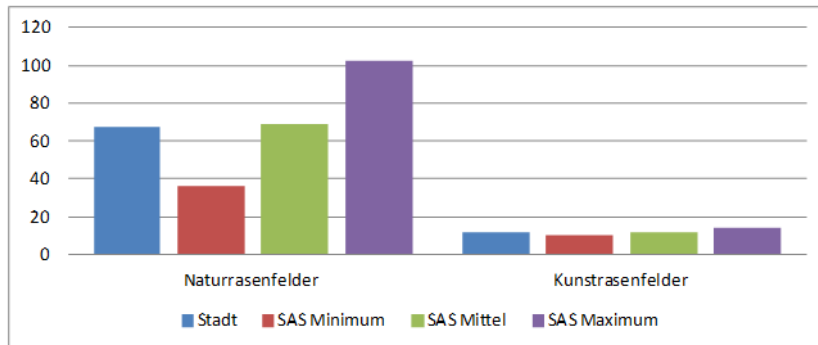
⁴ 2'166 Stunden/Jahr (Primär- und Sekundärzeit).

Sporthallen 3-fach

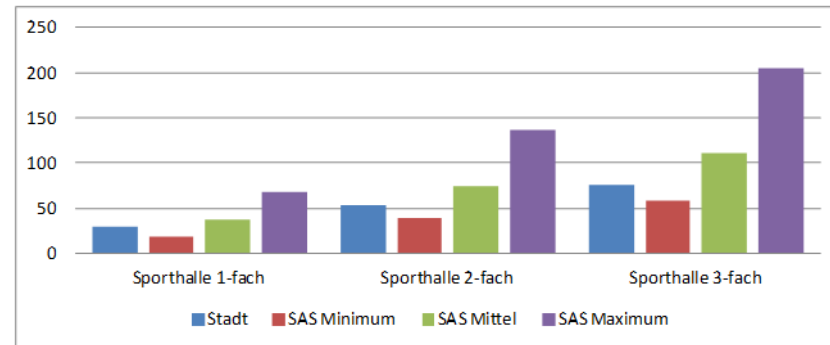
Kosten Stadt Luzern		Kosten Sportanlagenstatistik 2012			
Berechnungsgrundlage ▪ Repräsentative Beispielhalle		Berechnungsgrundlage ▪ Sample: 10 Hallen ▪ Betriebseinheit (x3)			
			Minimum zirka 1'500 m ²	Mittel zirka 3'000 m ²	Maximum zirka 4'500 m ²
Betriebskosten/Jahr	162'500	Bewirtschaftungskosten/Jahr	128'022	240'714	444'465
Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	495'500	Abschreibungen u. Kapitalkosten/Jahr	115'722	299'370	459'153
Betriebskosten/Stunde ⁴	75.00	Bewirtschaftungskosten/Stunde ⁴	59.10	111.10	205.20
Vollkosten/Stunde ⁴	304.00	Vollkosten/Stunde ⁴	112.50	249.30	417.00

Grafische Darstellung

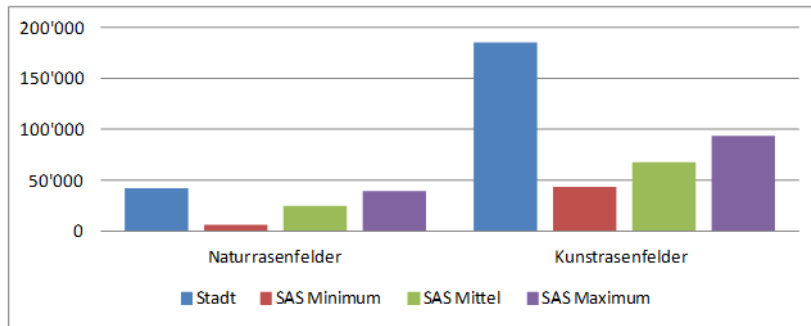
Betriebskosten Aussenspielfelder/Stunde



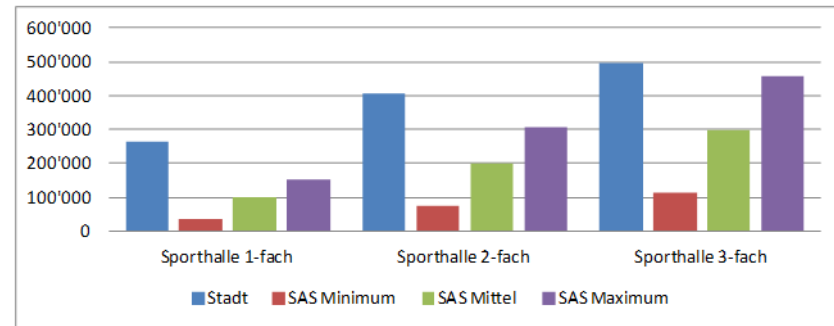
Betriebskosten Sporthallen/Stunde



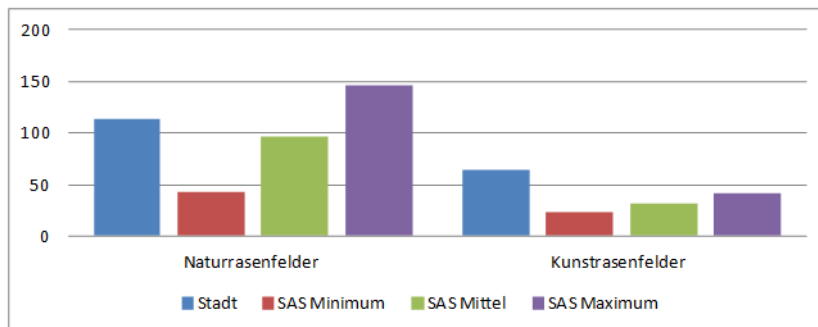
Amortisationskosten Aussenspielfelder/Jahr



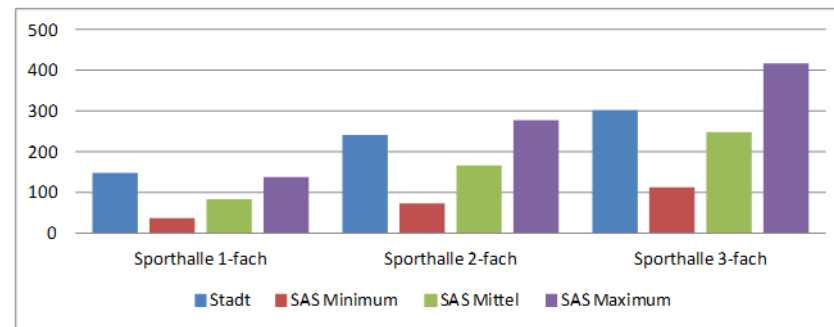
Amortisationskosten Sporthallen/Jahr



Vollkosten Aussenspielfelder/Stunde



Vollkosten Sporthallen/Stunde



Anhang 4: Benchmark Tarife

Vergleich Tarife Städte (jeweils pro Stunde und in Franken)

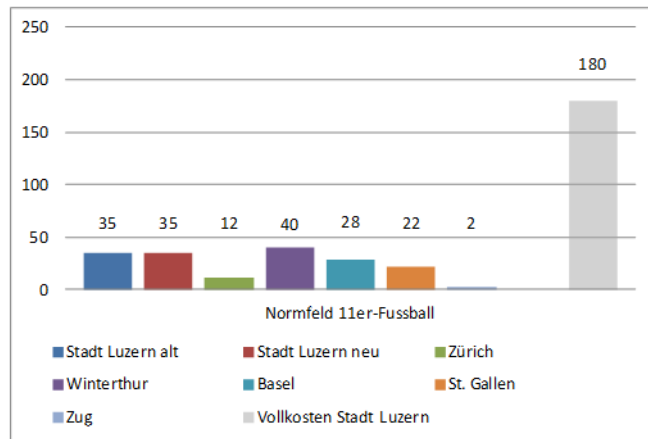
Stand 25. September 2014

Aussenspielfelder²³

- Nur kostenpflichtige Nutzung
- Nur punktuelle und periodische Belegungen, ohne Berücksichtigung Pauschalverträge

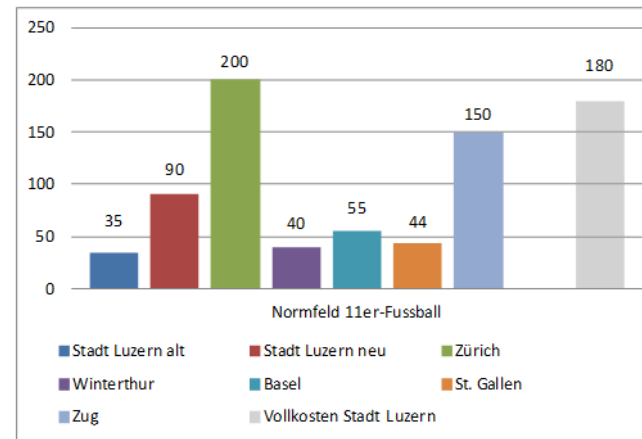
Normfeld 11er-Fussball: Städtische Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 1, Stufe IV



Normfeld 11er-Fussball: Auswärtige Nutzer

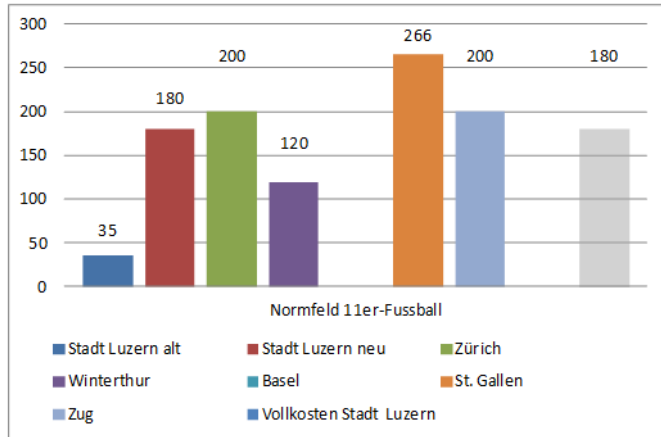
Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 2, Stufe IV



²³ Kommerzielle Nutzer: keine Angaben von Stadt Basel.

Normfeld 11er-Fussball: Kommerzielle Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 3, Stufe IV

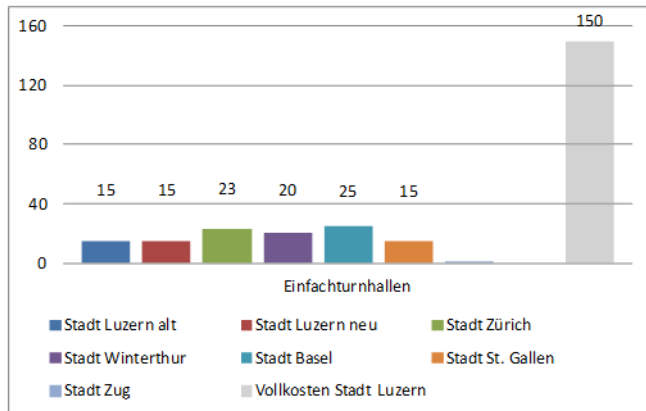


Turnhallen²⁴

- Nur kostenpflichtige Nutzung

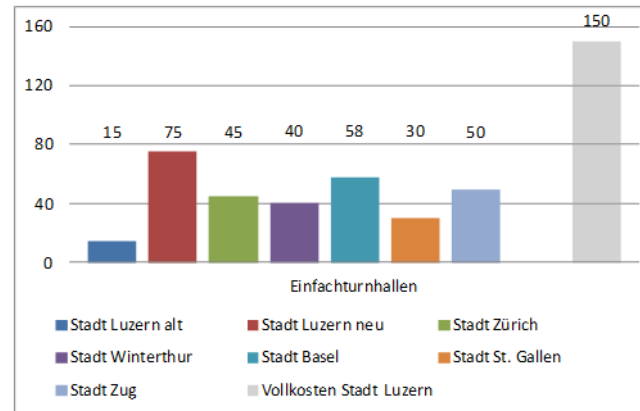
Einfachturnhallen: Städtische Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 1, Stufe II



Einfachturnhallen: Auswärtige Nutzer

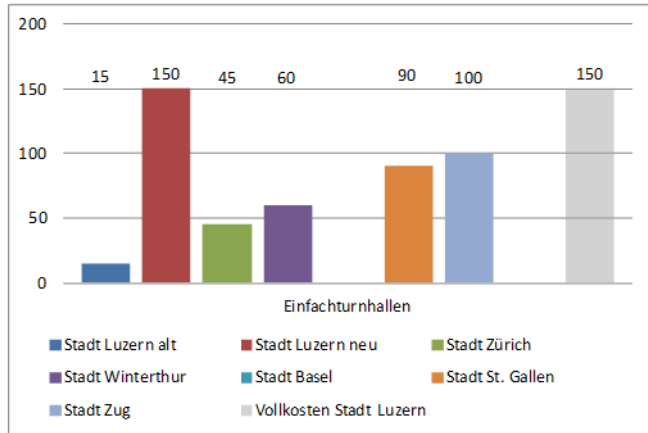
Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 2, Stufe II



²⁴ Kommerzielle Nutzer: keine Angaben von Stadt Basel.

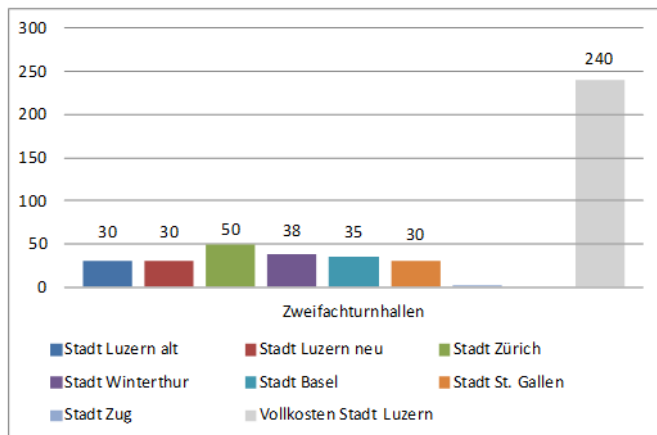
Einfachturnhallen: Kommerzielle Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 3, Stufe II



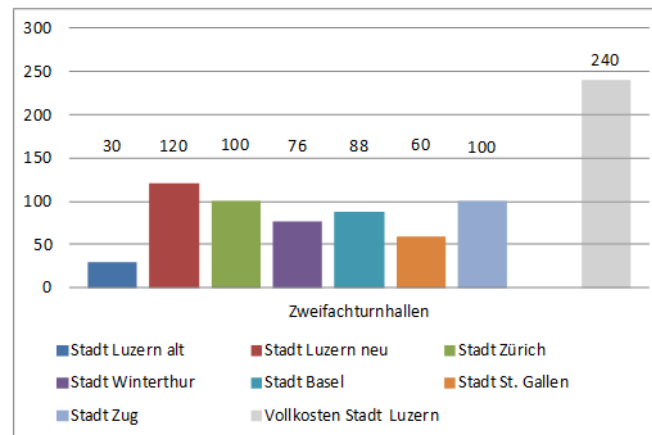
Zweifachturnhallen: Städtische Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 1, Stufe III



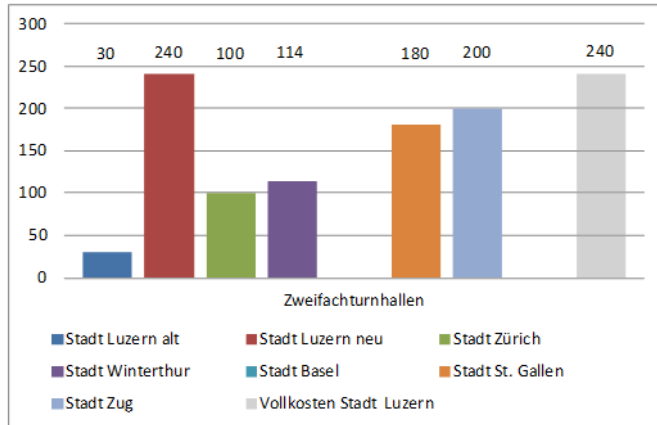
Zweifachturnhallen: Auswärtige Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 2, Stufe III



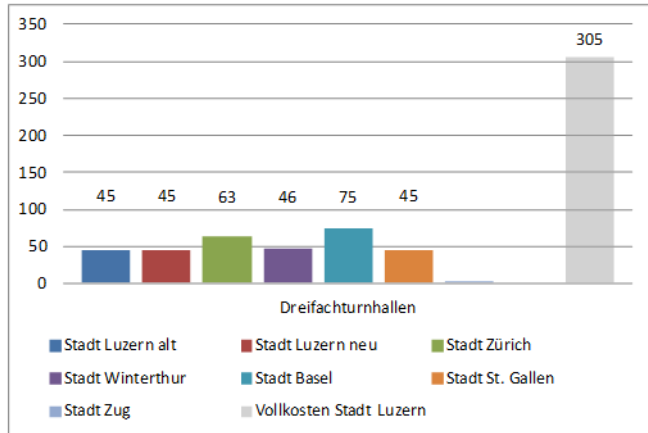
Zweifachturnhallen: Kommerzielle Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 3, Stufe III



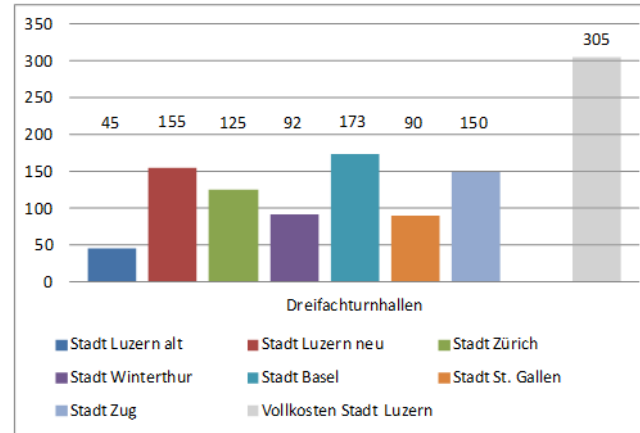
Dreifachturnhallen: Städtische Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 1, Stufe III



Dreifachturnhallen: Auswärtige Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 2, Stufe III



Dreifachturnhallen: Kommerzielle Nutzer

Basierend auf Tarif Stadt Luzern neu: Tarifklasse 3, Stufe III

